

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 15. September

1992

Datum	Inhalt	Seite
12. 8. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern ..... 2236-2-3-1-K	380
17. 8. 1992	Verordnung über die Regellehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen – RLVK) ..... 2030-2-21-1-K	381
18. 8. 1992	Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft ..... 7803-4-E	384
19. 8. 1992	Verordnung über die Gewährung von Prüfervergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung ..... 2032-2-42-J	401
23. 8. 1992	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Reinhalteordnung kommunales Abwasser – ROKAbw –) ..... 753-1-13-I	402
24. 8. 1992	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes ..... 800-21-21-I	413
25. 8. 1992	Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung ..... 2236-9-1-4-K	414
22. 7. 1992	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag ..... 1100-3-I	424
28. 7. 1992	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberfranken, Teilabschnitt Oberfranken-West ..... 7902-26-E	425
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I ..... 2210-6-6-1-K	426

2236-2-3-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur beruflichen Grundbildung  
in Bayern**

**Vom 12. August 1992**

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird „3. Betonfertigteilbauer/Betonfertigteilbauerin,“ gestrichen.
2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt

  1. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) für den Ausbildungsberuf Zimmerer,
  2. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form für die übrigen in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausbildungsberufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

München, den 12. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2030-2-21-1-K

**Verordnung  
über die Regellehrverpflichtung  
des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals  
an Kunsthochschulen  
sowie an der Hochschule  
für Fernsehen und Film in München  
(Regellehrverpflichtungsverordnung  
für Kunsthochschulen – RLVK)**

Vom 17. August 1992

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das künstlerische und wissenschaftliche Personal an den Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film in München, das im Rahmen seines Dienstverhältnisses zur Lehre verpflichtet ist oder verpflichtet werden kann.

## § 2

## Begriff der Regellehrverpflichtung

<sup>1</sup>Die Regellehrverpflichtung ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson. <sup>2</sup>Sie wird in Lehrveranstaltungsstunden nach § 3 ausgedrückt.

## § 3

## Lehrveranstaltungsstunden

(1) Nach Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen nicht erforderliche Lehrveranstaltungsstunden werden berücksichtigt, wenn alle nach diesen Vorschriften erforderlichen Lehrveranstaltungen eines Fachs durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrpersonen angeboten werden.

(2) Eine Lehrveranstaltungsstunde im wissenschaftlichen und theoretischen Unterricht in Form von Vorlesungen, Übungen und Seminaren umfaßt mindestens 45 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters.

(3) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht der Hochschulen für Musik umfaßt 60 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit des Semesters.

(4) Eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Unterricht der Akademien der Bildenden Künste umfaßt 60 Minuten Unterrichtszeit je Unterrichtswoche der Vorlesungszeit.

## § 4

## Umrechnung

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester nach § 3 ausgedrückt werden, sind entsprechend umzurechnen; hierzu ist die Summe der Wochenstunden einer Lehrveranstaltung durch die Zahl der Unterrichtswochen der Vorlesungszeit des Semesters zu teilen. <sup>2</sup>In gleicher Weise sind Lehrveranstaltungen umzurechnen, die sich nicht auf alle Unterrichtswochen der Vorlesungszeit eines Semesters erstrecken.

## § 5

## Umfang der Regellehrverpflichtung

(1) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in künstlerischen (künstlerisch-praktischen/künstlerisch-theoretischen) Fächern beträgt die Lehrverpflichtung 18 Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Für Professoren mit Lehrtätigkeit in den wissenschaftlichen Fächern beträgt die Lehrverpflichtung zwölf Lehrveranstaltungsstunden.

(3) <sup>1</sup>Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Studienratslaufbahn beträgt die Lehrverpflichtung 21 Lehrveranstaltungsstunden. <sup>2</sup>Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in der Fachlehrerlaufbahn beträgt die Lehrverpflichtung 27 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) <sup>1</sup>Die ebenfalls zu den Lehrkräften für besondere Aufgaben zählenden Werkstattleiter an den Akademien der Bildenden Künste erfüllen ihre Lehrverpflichtung innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes. <sup>2</sup>Entsprechend dem Unterrichtsbedürfnis kann die Erfüllung der Lehrverpflichtung auch für die unterrichtsfreie Zeit eines Semesters angeordnet werden. <sup>3</sup>Die Verpflichtung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, während der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung an den Akademien der Bildenden Künste anwesend zu sein, bleibt unberührt.

(5) Künstlerische Assistenten haben eine Lehrverpflichtung von neun Lehrveranstaltungsstunden, wissenschaftliche Assistenten haben eine Lehrverpflichtung von sechs Lehrveranstaltungsstunden.

## § 6

## Anrechnung

(1) In wissenschaftlichen Fächern werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Repetitorien auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(2) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Akademien der Bildenden Künste, die im Regelfall als Unterricht in einer Klasse oder als sonstiger Einzel- oder Gruppenunterricht stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(3) Die Lehrveranstaltungen künstlerischen Inhalts an den Hochschulen für Musik, die im Regelfall als Einzelunterricht oder Unterricht in kleineren Gruppen stattfinden, werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. <sup>2</sup>Soweit eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Betreuung der Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit wird wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet:

Diplomarbeit in Diplomstudiengängen an den Hochschulen für Musik	0,1 LVS <sup>1)</sup>
Diplomarbeit in künstlerischen Studiengängen an den Akademien der Bildenden Künste	0,1 LVS <sup>1)</sup>
Staatsexamensarbeit in Lehramtsstudiengängen	0,05 LVS <sup>1)</sup>

<sup>2</sup>Die Betreuung einer Diplomarbeit oder einer anderen Studienabschlußarbeit kann nur einmal je Student auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden. <sup>3</sup>Je Lehrperson können bis zu zwei Lehrveranstaltungsstunden je Semester angesetzt werden.

## § 7

## Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung wird durch die Durchführung von Lehrveranstaltungen im jeweils festgelegten Umfang erfüllt. <sup>2</sup>Die zeitlich bestimmten Lehrveranstaltungen sind rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit der Hochschulleitung anzuzeigen und hochschulöffentlich anzukündigen. <sup>3</sup>Kommt eine Lehrveranstaltung nicht zustande oder sind Änderungen der zeitlichen Festlegungen notwendig, ist dies von der Lehrperson unverzüglich der Hochschulleitung anzuzeigen. <sup>4</sup>Haben Lehrpersonen regelmäßig wiederkehrende und zeitlich bestimmte Lehrveranstaltungen im Umfang ihrer Lehrverpflichtung gemäß den Sätzen 2 und 3 angezeigt und angekündigt, kann von der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung ausgegangen werden.

(2) An den Akademien der Bildenden Künste wird bei Lehrpersonen von der Erfüllung der Lehrverpflichtung ausgegangen, wenn diese als Klassenleiter eine Klasse mit mindestens 15 Studenten für die Dauer der Vorlesungszeit des Semesters betreuen.

(3) Bei Lehrpersonen nach § 1 an den Hochschulen für Musik sind – soweit sie Einzelunterricht erteilen – über die Erfüllung der Lehrverpflichtung Einzelnachweise zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Bei Professoren und Assistenten an der Hochschule für Fernsehen und Film wird die Lehrverpflichtung durch die Mitwirkung bei den Übungs- und Abschlußproduktionen (Stoff- und Projektentwicklung, Produktionsvorbereitungen, Produktionsbetreuung und Abschlußgestaltung) in den Abteilungen „Film- und Fernsehspiel“ und „Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik“ zur Hälfte und in den Abteilungen „Kommunikationswissenschaft und Ergänzungsstudium“, „Technik“ und „Produktion und Medienwirtschaft“ zu einem Viertel erfüllt. <sup>2</sup>Daneben werden die erforderlichen Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit gemäß § 4 angerechnet. <sup>3</sup>Im übrigen gilt Absatz 1.

(5) <sup>1</sup>Die Lehrtätigkeit einer Lehrperson muß den Umfang der Lehrverpflichtung oder ermäßigten Lehrverpflichtung nicht erreichen, wenn die Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots an Lehrkapazität trotz Einschränkung der Lehraufträge die vorgesehene Lehrverpflichtung nicht voll erfüllen kann; die Lehrperson hat die Verringerung ihrer Lehrverpflichtung der Hochschulleitung mitzuteilen. <sup>2</sup>Innerhalb eines Faches sind Lehrveranstaltungen vorrangig von Professoren anzubieten.

(6) <sup>1</sup>Zur Berücksichtigung eines wechselnden Lehrbedarfs in einem Fach kann das zuständige Hochschulorgan den Umfang der Lehrtätigkeit einer Lehrperson so festlegen, daß bei Abweichung von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren erfüllt wird. <sup>2</sup>Die Lehrtätigkeit in jedem Semester darf jedoch die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(7) <sup>1</sup>Unter der Voraussetzung, daß das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt wird, können Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, daß sie ihre Verpflichtung im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Studienjahre erfüllen. <sup>2</sup>In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der einzelnen Lehrpersonen in einem Semester jedoch die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die vorgesehene Art der Erfüllung der Lehrverpflichtung ist rechtzeitig vor Beginn ihrer Umsetzung der Hochschulleitung anzuzeigen; ist entgegen Satz 2 für ein oder mehrere Semester eine Lehrtätigkeit von weniger als der Hälfte der Regellehrverpflichtung vorgesehen, ist die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(8) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie 4 bis 7 können von Lehrpersonen Einzelnachweise über die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung verlangt werden.

<sup>1)</sup> Lehrveranstaltungsstunden

## § 8

## Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(1) <sup>1</sup>Für die Wahrnehmung folgender Funktionen innerhalb der Hochschule kann auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigt werden:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Präsident/Rektor   | bis zu 100 v.H. |
| 2. Vizepräsident/Prorektor  |                 |
| a) bei einem Vizepräsidenten/<br>Prorektor  | bis zu 75 v.H.  |
| b) bei zwei Vizepräsidenten/<br>Prorektoren jeweils   | bis zu 50 v.H.  |
| 3. Mitglieder von Präsidial-/<br>Rektoratskollegien   | bis zu 25 v.H.  |
| 4. Lehrpersonen, die in besonderem Umfang notwendige Aufgaben innerhalb der Hochschulverwaltung oder der Studienfachberatung wahrnehmen | bis zu 20 v.H.; |

je Studiengang dürfen nicht mehr als zwei Lehrveranstaltungsstunden Entlastung für Studienberatungstätigkeiten gewährt werden.

<sup>2</sup>Werden von einer Lehrperson mehrere der genannten Funktionen wahrgenommen, kann nur für eine dieser Funktionen eine Ermäßigung gewährt werden. <sup>3</sup>Über die Ermäßigung entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

(2) <sup>1</sup>Zur Gewinnung und Erhaltung von Hochschullehrern, die im Musikleben, in der bildenden Kunst, im Theaterleben sowie in den Medien eine herausragende Position einnehmen, kann die Lehrverpflichtung vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigt werden. <sup>2</sup>Die Ermäßigung darf 50 v.H. der Lehrverpflichtung nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Nimmt eine Lehrperson Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb ihrer Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung ermäßigen oder von der Lehrverpflichtung freistellen. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Gewährung von Urlaub bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinn des Schwerbehindertengesetzes kann auf Antrag von der Hochschule ermäßigt werden

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v.H. | bis zu 12 v.H., |
| 2. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 v.H. | bis zu 18 v.H., |
| 3. bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 90 v.H. | bis zu 25 v.H.. |

<sup>2</sup>Ergeben sich Bruchteile von mehr als 0,5 Lehrveranstaltungsstunden, werden diese aufgerundet.

## § 9

<sup>1</sup>Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. <sup>2</sup>Nehmen Angestellte auf Grund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in § 5 genannten Beamten, haben sie die für diese jeweils festgelegte Regellehrverpflichtung zu erfüllen. <sup>3</sup>Eine geringere Lehrverpflichtung darf nicht vereinbart werden. <sup>4</sup>Für die Lehrverpflichtung der nebenberuflich tätigen Abteilungsleiter der Hochschule für Fernsehen und Film gilt Satz 1 entsprechend.

## § 10

Ausnahmen von der Regellehrverpflichtung kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen genehmigen.

## § 11

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 17. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

7803-4-E

## Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Agrarwirtschaft

Vom 18. August 1992

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 und 4, Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Satz 2, Art. 29 Abs. 2 Satz 1, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 66, 91, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

- § 1 Aufbau
- § 2 Aufgaben
- § 3 Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

#### Abschnitt II

##### Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

- § 4 Schulleiter, Lehrkräfte
- § 5 Lehrerkonferenz

#### Abschnitt III

##### Aufnahme, Schulbetrieb

- § 6 Aufnahme
- § 7 Zulassungszahlen, Auswahlverfahren
- § 8 Unterrichtszeit, Aufsicht
- § 9 Gestaltung des Unterrichts
- § 10 Lernmittel
- § 11 Beteiligung am Unterricht
- § 12 Verhinderung am Schulbesuch
- § 13 Haftung
- § 14 Sammlungen und Erhebungen, Datenschutz
- § 15 Fachschulbeirat

#### Abschnitt IV

##### Schulgemeinschaft

- § 16 Verhalten des Studierenden
- § 17 Studierendenvertretung
- § 18 Ordnungsmaßnahmen
- § 19 Wohnheim für Studierende

#### Abschnitt V

##### Prüfungen

- § 20 Arten der Prüfungen
- § 21 Notenstufen
- § 22 Unerlaubte Hilfe
- § 23 Schulaufgaben, Semesterarbeit
- § 24 Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben
- § 25 Semesterzeugnis
- § 26 Staatliche Schlußprüfung
- § 27 Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

#### Abschnitt VI

##### Schlußvorschrift

- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

##### Aufbau

(1) Es bestehen folgende Staatliche Fachschulen für Agrarwirtschaft (Fachschulen):

1. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim mit den Fachrichtungen:
  - a) Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau, Baumschule sowie Obstbau,
  - b) Garten- und Landschaftsbau,
  - c) Weinbau und Kellerwirtschaft;
2. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth, Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau;
3. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Landshut-Schönbrunn mit den Fachrichtungen:
  - a) Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau,
  - b) Garten- und Landschaftsbau;
4. Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten, Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen.

(2) Die staatliche Schulaufsicht übt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) aus, bei der staatlichen Fachschule Veitshöchheim auch der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Präsident).

## § 2

## Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die Fachschulen Veitshöchheim, Fürth und Landshut-Schönbrunn bilden die Studierenden für die Tätigkeit als Betriebsleiter im Gartenbau, im Garten- und Landschaftsbau sowie im Weinbau einschließlich der Kellerwirtschaft heran. <sup>2</sup>Die Fachschule Kempten bereitet die Studierenden auf Führungspositionen in der Milchwirtschaft vor. <sup>3</sup>Die Fachschule vermittelt darüber hinaus fachtheoretische und fachpraktische Grundlagen für die Ausübung fachverwandter Berufe. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck soll sie die während der Ausbildungszeit und der beruflichen Tätigkeit erworbenen pflanzenbaulichen, ökologischen, naturwissenschaftlichen, technischen und technologischen Kenntnisse und Fertigkeiten vertiefen und erweitern, Kenntnisse der Betriebs- und Marktwirtschaft und der Unternehmens- und Mitarbeiterführung vermitteln und das Verständnis für die agrarpolitischen und gesellschaftspolitischen Zusammenhänge wecken.

(2) Zur Ergänzung des fachtheoretischen Unterrichts werden einfache Versuche in Versuchsanlagen und Beispielsbetrieben durchgeführt.

(3) Im Rahmen des gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schulen (Art. 1 BayEUG) hat die Fachschule zudem die Erziehung der Studierenden zu mündigen und verantwortungsbewußten Bürgern in Staat und Gesellschaft sowie die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Handeln zu fördern (Art. 2 BayEUG).

## § 3

## Schuldauer, Semesterdauer, Ferien

(1) An der Fachschule Veitshöchheim umfaßt der Unterricht

1. in der Fachrichtung Gartenbau mit den Fachgebieten Zierpflanzenbau oder Baumschule sowie in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau zwei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform,
2. in der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft sowie in der Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Obstbau, zwei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform und ein fachpraktisches Semester; fachtheoretische Semester sind das erste und das dritte Semester (Wintersemester).

(2) An der Fachschule Fürth wird der Unterricht nach Absatz 1 Nr. 2 erteilt.

(3) An der Fachschule Landshut-Schönbrunn wird der Unterricht nach Festlegung durch die Schulaufsichtsbehörde (§ 1 Abs. 2) nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 erteilt.

(4) An der Fachschule Kempten umfaßt der Unterricht zwei Semester mit je 20 Unterrichtswochen in Vollzeitform.

(5) Beginn und Ende des Semesters sowie Ferienzeiten legt das Staatsministerium fest.

## Abschnitt II

## Schulleiter, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz

## § 4

## Schulleiter, Lehrkräfte

(1) Der Leiter der Fachschule (Schulleiter) wird vom Staatsministerium bestellt; er muß zugleich hauptamtliche Lehrkraft sein.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird von hauptamtlichen, nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrkräften erteilt. <sup>2</sup>Hauptamtliche Lehrkräfte sind in der Regel Beamte und Beamtinnen des höheren landwirtschaftlichen Dienstes einschließlich des höheren landwirtschaftlichen Lehramts. <sup>3</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte werden vom Schulleiter mit Genehmigung des Staatsministeriums berufen.

(3) Der Schulleiter, bei der Fachschule Veitshöchheim im Einvernehmen mit dem Präsidenten, bestimmt einen Beratungslehrer (Art. 55 Abs. 1 BayEUG).

(4) Der Schulleiter bestimmt für jedes Semester eine hauptamtliche Lehrkraft als Semesterleiter.

(5) <sup>1</sup>Der Schulleiter übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>2</sup>Er erläßt eine Hausordnung.

## § 5

Lehrerkonferenz  
(Art. 37 BayEUG)

(1) Die Lehrerkonferenz entscheidet über die für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit erforderlichen Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht eine andere Zuständigkeit besteht.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz findet – mit Ausnahme des fachpraktischen Semesters – mindestens einmal in jedem Semester statt; ihre Sitzungen sind nichtöffentlich. <sup>2</sup>Nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte sowie unterweisende Fachkräfte sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn dies der Vorsitzende (Schulleiter) für erforderlich hält.

(3) Den Semestersprechern ist Gelegenheit zu geben, an der Lehrerkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, welche die Studierenden allgemein betreffen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende.

(4) <sup>1</sup>Soweit die Lehrerkonferenz mit bindender Wirkung entscheidet, sind jene Lehrer stimmberechtigt, die Unterricht in Pflichtfächern erteilen. <sup>2</sup>Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) <sup>1</sup>Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Studierenden, Personal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Die Lehrerkonferenz kann auch die vertrauliche Behandlung anderer Beratungsgegenstände beschließen.

(6) <sup>1</sup>Über den Ablauf jeder Lehrerkonferenz ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag der Sitzung,
2. die Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. die Ergebnisse, bei Abstimmungen auch das Stimmverhältnis.

<sup>3</sup>Jeder Konferenzteilnehmer kann eine abweichende Meinung zu Protokoll geben.

### Abschnitt III

## Aufnahme, Schulbetrieb

### § 6

#### Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in die Fachschule setzt eine entsprechende schulische Vorbildung voraus. <sup>2</sup>Diese ist durch das Abschlußzeugnis einer Berufsschule oder eines gleichwertigen Bildungsganges nachzuweisen.

(2) Ferner sind die erfolgreiche Abschlußprüfung in einem der gewählten Fachrichtung einschlägigen oder verwandten Ausbildungsberuf und bei einem zweisemestrigen Studiengang zusätzlich eine weitere einschlägige Berufstätigkeit von zwei Jahren erforderlich.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag sind vorzulegen:

1. ein Lebenslauf und zwei Paßbilder neuesten Datums,
2. ein Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als sechs Monate zurückliegen darf,
3. die Nachweise (Zeugnisse) gemäß den Absätzen 1 und 2,
4. bei Studierenden, die im Wohnheim untergebracht werden, eine ärztliche Bescheinigung neuesten Datums über die Unbedenklichkeit der Aufnahme in ein Wohnheim für Studierende,
5. von den Studierenden der Fachschule Kempten statt dessen ein ärztliches Zeugnis neuesten Datums nach § 18 Bundes-Seuchengesetz,
6. bei Ausländern aus dem nichtdeutschen Sprachraum ein Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.

(4) <sup>1</sup>Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter durch schriftlichen Bescheid; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Schulleiter im Rahmen noch verfügbarer Studienplätze von einzelnen Aufnahmevoraussetzungen befreien. <sup>3</sup>Bei Würdigung des Führungszeugnisses ist Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayEUG zu beachten.

(5) <sup>1</sup>Dem Bescheid über die Zulassung ist die Schulordnung beizufügen. <sup>2</sup>Sofern ein Auswahlverfahren durchgeführt wird (§ 7 Abs. 3), bestimmt die Fachschule im Zulassungsbescheid einen Termin, bis zu dem der Bewerber zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Geht die Erklärung bis zu diesem Termin bei der Schule nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

### § 7

#### Zulassungszahlen, Auswahlverfahren

(1) Die Höchstzulassungszahl für jedes Semester beträgt 24 Studierende.

(2) <sup>1</sup>Aufnahmeanträge müssen mit den nach § 6 Abs. 3 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. April bei der Fachschule eingehen. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Anmeldefrist oder bis zu diesem Termin mit unvollständigen Unterlagen eingehende Aufnahmeanträge können nur berücksichtigt werden, soweit die ordnungsgemäßen Anmeldungen die Höchstzulassungszahlen nicht erschöpfen.

(3) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der ordnungsgemäß angemeldeten Bewerber die Höchstzulassungszahl, findet ein Auswahlverfahren statt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt in der Reihenfolge der über die Aufnahmebedingungen (§ 6 Abs. 2) hinaus nachgewiesenen einschlägigen Praxismonate. <sup>3</sup>Abgeleiteter Wehr- und Zivildienst werden dabei zur Hälfte angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Von der Höchstzulassungszahl sind 10 v.H. für Fälle außergewöhnlicher, insbesondere sozialer oder familiärer Härte vorweg abzuziehen. <sup>2</sup>Diese Ausbildungsplätze werden auf Antrag an Bewerber vergeben, die nicht nach Absatz 3 ausgewählt worden sind und für die die Nichtzulassung bei Anlegung eines strengen Maßstabs mit unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre. <sup>3</sup>Nicht nach Satz 2 besetzte Ausbildungsplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(5) Die für die Eröffnung eines ersten Semesters erforderliche Mindestzahl an Studierenden setzt das Staatsministerium fest.

### § 8

#### Unterricht, Aufsicht

(1) Der Unterricht wird von Montag bis Freitag ganztägig erteilt.

(2) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. <sup>2</sup>Nach einer Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach zwei Unterrichtsstunden eine Pause von 15 Minuten einzulegen. <sup>3</sup>Die Mittagspause beträgt mindestens eine Stunde.

(3) <sup>1</sup>Die Aufsichtspflicht der Fachschule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Studierenden am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltung. <sup>2</sup>Der Schulleiter regelt die Aufsicht während des Schulbetriebs.

### § 9

#### Gestaltung des Unterrichts

(1) Für die Unterrichtsgestaltung gelten die Studententafeln nach **Anlagen 1 bis 8**.

(2) <sup>1</sup>Im Lehrplan festgelegte Seminare sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen sind Bestandteil des Unterrichts. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(3) Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Unterrichtsplanungen für die einzelnen Unterrichtsfächer durch die Lehrkräfte rechtzeitig aufgestellt und aufeinander abgestimmt werden.

(4) <sup>1</sup>Das fachpraktische Semester (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) umfaßt einen schulischen und einen fachpraktischen Teil. <sup>2</sup>Der schulische Teil besteht aus 15 Schultagen und einer Semesterarbeit (schriftliche Hausarbeit). <sup>3</sup>Der fachpraktische Teil findet unter Betreuung der Fachschule in einem fachlich einschlägigen Betrieb sowie in entsprechenden überbetrieblichen Einrichtungen und Betriebsstätten statt.

## § 10

### Lernmittel (Art. 30 Abs. 1 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Im Unterricht sind Lernmittel zu verwenden, die vom Staatsministerium zugelassen sind. <sup>2</sup>Über die Auswahl unter den zugelassenen Lernmitteln entscheidet die Lehrerkonferenz auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) Für die Lernmittelfreiheit gelten die vom Staatsministerium im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft erlassenen Bestimmungen.

## § 11

### Beteiligung am Unterricht

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen sonstigen Veranstaltungen der Fachschule, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt wird, teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an Veranstaltungen der Studierendenvertretung ist freiwillig. <sup>3</sup>Ihre Durchführung bedarf der Genehmigung des Schulleiters; sie sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Schulleiter als solche anerkannt werden.

(2) <sup>1</sup>Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden bis zur Dauer eines Schultags kann auf schriftlichen Antrag der Semesterleiter erteilen. <sup>2</sup>Eine längere Unterrichtsbefreiung kann nur der Schulleiter gewähren. <sup>3</sup>Im fachpraktischen Semester ist eine Unterrichtsbefreiung nicht möglich.

(3) Der durch Abwesenheit versäumte Lehrstoff ist vom Studierenden nachzuarbeiten.

## § 12

### Verhinderung am Schulbesuch

<sup>1</sup>Ist ein Studierender wegen Erkrankung oder aus einem anderen zwingenden Grund am Schulbesuch verhindert, so hat er dies unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Bei einer länger als drei Tage dauernden Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. <sup>3</sup>Ein schulärztliches Zeugnis des Vertrauensarztes kann die Fachschule unabhängig von der Dauer der Abwesenheit verlangen, wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen oder an der Erkrankung berechtigte Zweifel bestehen.

## § 13

### Haftung

(1) In Schadensfällen haftet der Freistaat Bayern als Schulträger im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Für Schäden, die ein Studierender schuldhaft verursacht, ist dieser dem Schulträger gegenüber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. <sup>2</sup>Die Haftung bezieht sich auch auf das dem Studierenden anvertraute Schuleigentum. <sup>3</sup>Die Fachschule schließt für die Studierenden eine angemessene Haftpflichtversicherung ab; die Studierenden sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung rechtzeitig an die Fachschule zu entrichten.

## § 14

### Sammlungen und Erhebungen, Datenschutz

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung von Sammlungen in der Fachschule für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden in der Schule, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, sind unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf jedoch für eine Sammlungstätigkeit nicht verwendet werden.

(2) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in der Fachschule nur mit Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(3) Für die kommerzielle und politische Werbung gilt Art. 61 BayEUG.

(4) Für die Erhebung und Verarbeitung von Daten gilt Art. 62 BayEUG.

## § 15

### Fachschulbeirat

(1) <sup>1</sup>Bei der Fachschule ist ein Fachschulbeirat für die Dauer von vier Jahren zu bilden. <sup>2</sup>Diesem gehören an:

1. zwei Vertreter des Schulaufwandsträgers, davon einer als Vorsitzender,
2. der Schulleiter als Vertreter des Vorsitzenden,
3. ein Vertreter des Staatsministeriums, bei der Fachschule Veitshöchheim der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
4. der stellvertretende Schulleiter,
5. je ein Vertreter der einschlägigen Berufsorganisationen,
6. ein Vertreter des Absolventenverbands.

<sup>3</sup>Das Staatsministerium beruft die Mitglieder nach Satz 2 Nrn. 5 und 6 und deren Vertreter auf Vorschlag des Schulleiters.

(2) <sup>1</sup>Der Fachschulbeirat wirkt bei grundsätzlichen und wichtigen Fragen des Schulbetriebs beratend mit. <sup>2</sup>Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) <sup>1</sup>Der Fachschulbeirat ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden einzuberufen. <sup>2</sup>Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(4) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Fachschulbeirat ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Leistung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 5 und 6 regelt das Staatsministerium nach Maßgabe der Haushaltsmittel.

## Abschnitt IV Schulgemeinschaft

### § 16

#### Verhalten des Studierenden (Art. 35 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Jeder Studierende hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. <sup>2</sup>In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrkräfte und derjenigen Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Fachschule übertragen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden haben ihre schulischen Verpflichtungen unter Beachtung der Schul- und Hausordnung zu erfüllen. <sup>2</sup>Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Fachschule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Fachschule zurückwirkt.

(3) <sup>1</sup>Jeder Studierende hat das Recht, den Schulleiter oder eine Lehrkraft um Rat und Auskunft zu bitten; er soll sich zunächst an die Lehrkraft wenden. <sup>2</sup>Dabei kann er, insbesondere wenn er sich durch eine Lehrkraft ungerecht behandelt fühlt, die Vermittlung durch den Semestersprecher in Anspruch nehmen.

### § 17

#### Studierendenvertretung

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden jedes Semesters wählen zu Semesterbeginn einen Semestersprecher und einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>3</sup>Erhält kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben. <sup>4</sup>Die Studierenden können mit Mehrheit der Stimmberechtigten während des Semesters einen anderen Semestersprecher oder Stellvertreter wählen.

(2) <sup>1</sup>Der Semestersprecher vertritt die Studierenden seines Semesters in Schulangelegenheiten (Art. 40 Abs. 1 BayEUG). <sup>2</sup>Die Rechte des einzelnen Studierenden, insbesondere nach § 16 Abs. 3, bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Semestersprecher und ihre Stellvertreter bilden die Studierendenvertretung der Schule. <sup>2</sup>Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. <sup>3</sup>Für die Wahl gilt Absatz 1 entsprechend. <sup>4</sup>Die Studierendenvertretung nimmt solche Aufgaben wahr, die über den Bereich eines Semesters hinausgehen.

(4) Der Schulleiter unterrichtet die Studierendenvertretung über deren Aufgaben und laufend über Angelegenheiten, die für die Fachschule von allgemeiner Bedeutung sind, wie Beschlüsse einer Lehrerkonferenz oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sie Angelegenheiten der Studierenden betreffen.

### § 18

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegenüber Studierenden folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch den Semesterleiter,
2. der verschärfte Verweis durch den Schulleiter,
3. die Androhung der Entlassung durch die Lehrerkonferenz,
4. die Entlassung durch die Lehrerkonferenz.

<sup>2</sup>Für Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz stimmberechtigt. <sup>3</sup>Die Entlassung kann die Lehrerkonferenz nur mit mindestens zwei Drittel der Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen; die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme verfügt wird, ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern.

(3) <sup>1</sup>Bei Entlassung kann die Wiederaufnahme in die Fachschule frühestens zu Beginn des nächsten gleichen Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Studierende, die bereits zweimal entlassen wurden, können nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zur Vermeidung besonderer Härten wieder aufgenommen werden.

(4) Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 BayEUG finden Anwendung.

### § 19

#### Wohnheim für Studierende

(1) <sup>1</sup>Der Fachschule kann ein Wohnheim für Studierende angeschlossen sein. <sup>2</sup>Studierende, die außerhalb des Wohnheims wohnen, haben die Anschrift ihrer Wohnung mitzuteilen.

(2) <sup>1</sup>Den Wohnheimbetrieb regelt eine Heimordnung, die der Schulleiter erläßt, bei der Fachschule Veitshöchheim mit Genehmigung des Präsidenten. <sup>2</sup>Der Schulleiter übt das Hausrecht aus.

## Abschnitt V Prüfungen

### § 20

#### Arten der Prüfungen

Der Feststellung des Leistungsstandes dienen

1. die Leistungsnachweise während der Semester,
2. die staatliche Schlußprüfung.

## § 21

## Notenstufen

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,  
 gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,  
 befriedigend (3) = eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht,  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
 mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, aber erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,  
 ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und erkennen läßt, daß selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Zwischennoten sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung des Wissens und auf die Art der Darstellung. <sup>4</sup>Für die Bewertung der Semesterarbeit (§ 9 Abs. 4 Satz 2) kann das Staatsministerium ein Punktesystem vorschreiben.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Noten aus mehreren Einzelleistungen oder Einzelnoten wird, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, das arithmetische Mittel gebildet. <sup>2</sup>Als Note ergibt sich bei einem arithmetischen Mittel von

- 1,00 – 1,50 = Note 1,  
 1,51 – 2,50 = Note 2,  
 2,51 – 3,50 = Note 3,  
 3,51 – 4,50 = Note 4,  
 4,51 – 5,50 = Note 5,  
 5,51 – 6,00 = Note 6.

## § 22

## Unerlaubte Hilfe

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Studierender bei einer Prüfung unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu, erhält er für diese Prüfungsleistung die Note „ungenügend“. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn zu fremdem Vorteil gehandelt wird.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt auch dann, wenn der Verstoß erst nachträglich bekannt und nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Prüfungsergebnisse sind zu berichtigen.

## § 23

## Schulaufgaben, Semesterarbeit

(1) <sup>1</sup>Während der Semester werden in allen Pflichtfächern und Wahlfächern schriftliche Schulaufgaben durchgeführt. <sup>2</sup>Diese bestehen in jedem fachtheoretischen Semester bei Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden aus mindestens einer Schulaufgabe, bei allen übrigen Pflichtfächern aus mindestens zwei Schulaufgaben. <sup>3</sup>In Fächern mit praktischem Unterricht kann zusätzlich eine praktische Schulaufgabe durchgeführt werden.

(2) Im Pflichtfach „Rede- und Diskussionstechnik“ soll an die Stelle der Schulaufgabe ein Vortrag von mindestens 10 Minuten Dauer treten.

(3) <sup>1</sup>Inhalt und Dauer der Schulaufgabe sowie die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die zuständige Lehrkraft. <sup>2</sup>Die Termine für Schulaufgaben müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. <sup>3</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe angesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Schulaufgaben sind von der Lehrkraft zu bewerten und mit den Studierenden zu besprechen. <sup>2</sup>Die Schulaufgaben müssen drei Jahre aufbewahrt werden.

(5) Hat sich ein Studierender einer Überprüfung seines Leistungsstandes unterzogen, so können nachträglich geltend gemachte gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Arbeit nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(6) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine Schulaufgabe, wird die Note „ungenügend“ erteilt. <sup>2</sup>Hat er das Versäumnis nicht zu vertreten, erhält er einen Nachtermin.

(7) <sup>1</sup>Die Semesterarbeit im fachpraktischen Semester ist spätestens drei Wochen vor Semesterende abzugeben. <sup>2</sup>Der Studierende kann das Unterrichtsfach bestimmen, in dem er die Semesterarbeit anfertigen will. <sup>3</sup>Das Thema wird zu Semesterbeginn durch die Lehrkraft nach vorheriger Besprechung mit dem Studierenden festgelegt. <sup>4</sup>Die zuständige Lehrkraft bewertet die Semesterarbeit.

## § 24

## Mündliche Leistungen, Stegreifaufgaben

(1) Mündliche Leistungsnachweise werden in mündlicher Form oder als Stegreifaufgaben erbracht.

(2) <sup>1</sup>In jedem fachtheoretischen Semester sind in den Pflichtfächern mit nur einer Wochenstunde mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis, in allen anderen Pflichtfächern mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu fordern. <sup>2</sup>Als mündliche Leistung können auch schriftliche Aufzeichnungen anlässlich praktischer Übungen gewertet werden, sofern sie selbständig unter Aufsicht angefertigt werden. <sup>3</sup>Die geforderten mündlichen Leistungen können durch eine Einzelprüfung von mindestens 15 Minuten Dauer erbracht werden; die Lehrkraft gibt rechtzeitig vorher den Umfang der Prüfungsinhalte bekannt.

(3) <sup>1</sup>Schriftliche Stegreifaufgaben haben im wesentlichen nur den Lerninhalt des letzten Unterrichts und den aufgegebenen laufenden Lerninhalt zum Gegenstand. <sup>2</sup>Stegreifaufgaben werden nicht vorher angekündigt. <sup>3</sup>§ 23 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Im fachpraktischen Semester ist zum Abschluß jedes Schultags eine schriftliche Stegreifaufgabe zum Lerninhalt des Schultags durchzuführen. <sup>2</sup>Diese Stegreifaufgaben sind zu benoten.

## § 25

### Semesterzeugnis

(1) Die Studierenden erhalten zum Abschluß des ersten Semesters und zum Abschluß des fachpraktischen Semesters Zeugnisse nach den vom Staatsministerium herausgegebenen Mustern.

(2) In das Semesterzeugnis können Bemerkungen nach Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG aufgenommen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden in einer Notenkonferenz festgestellt. <sup>2</sup>Die Notenkonferenz entscheidet auch über das Vorrücken (Art. 32 Abs. 4 BayEUG); bei Vorrücken auf Probe (Art. 32 Abs. 6 Satz 2 und Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 BayEUG) darf die Probezeit vier Wochen nicht übersteigen. <sup>3</sup>An der Notenkonferenz nehmen der Schulleiter als Vorsitzender und die für die Pflichtfächer zuständigen Lehrkräfte teil. <sup>4</sup>§ 5 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten in den Pflicht- und Wahlfächern werden aus den Noten der Schulaufgaben und mündlichen Leistungen während des Semesters ermittelt, wobei das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den Schulaufgaben zweifach und das arithmetische Mittel der Noten (Zahlenwerte) aus den mündlichen Leistungen einfach zählen. <sup>2</sup>Das arithmetische Mittel für die Schulaufgaben und für die mündlichen Leistungen wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>3</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Die sich hieraus ergebende Zeugnisnote ist als ganze Note auszuweisen.

(5) <sup>1</sup>Das Semesterzeugnis enthält die Feststellung, ob der Studierende das Semesterziel erreicht hat und damit in das nächste Semester vorrücken kann. <sup>2</sup>Das Semesterziel ist nicht erreicht, wenn

1. im ersten Semester in einem Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Pflichtfächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, ohne daß ein Notenausgleich stattfindet; Notenausgleich kann Studierenden gewährt werden, wenn bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach oder bei der Note „mangelhaft“ in zwei Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen in allen übrigen Pflichtfächern erzielt und in mindestens einem Pflichtfach die Note „sehr gut“ oder „gut“, oder in zwei Pflichtfächern die Note „befriedigend“ erreicht wurden; bei der Note „ungenügend“ in einem Pflichtfach, das mit dem beendeten Semester ausläuft, ist ein Notenausgleich ausgeschlossen; dasselbe gilt, wenn beide Noten „mangelhaft“ auf auslaufende Pflichtfächer entfallen;

2. im fachpraktischen Semester der Studierende an mehr als einem vorgeschriebenen Schultag nicht teilgenommen oder die Semesterarbeit nicht termingerecht vorgelegt hat oder im Zeugnis einmal die Note „ungenügend“ oder zweimal die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist, wobei Notenausgleich nicht möglich ist; die Zeugnisnote der Schultage errechnet sich nach dem arithmetischen Mittel aus den Noten der Stegreifaufgaben nach § 24 Abs. 4.

(6) <sup>1</sup>Wurde das Semesterziel nicht erreicht, kann das Semester einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die einmalige Semesterwiederholung ist auch zur Notenverbesserung zulässig; der Studierende hat die Wahl, welches Semesterzeugnis er gelten lassen will. <sup>3</sup>Art. 32 Abs. 3 und 5 Satz 1 BayEUG bleiben unberührt.

## § 26

### Staatliche Schulschlußprüfung

(1) Die staatliche Schulschlußprüfung findet beim zweisemestrigen Studiengang zum Ende des zweiten Semesters, beim dreisemestrigen Studiengang zum Ende des dritten Semesters statt.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuß für die staatliche Schulschlußprüfung gehören an:

1. der Schulleiter oder sein Vertreter als Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern unterrichten,
3. ein Praktiker, an der Fachschule Veitshöchheim ein Praktiker aus jeder Fachrichtung bzw. jedem Fachgebiet, der Meister sein soll.

<sup>2</sup>Den Praktiker und bei Bedarf weitere Ausschußmitglieder beruft das Staatsministerium, an der Fachschule Veitshöchheim der Präsident.

(3) Es werden folgende Pflichtfächer geprüft:

1. Fachschule Veitshöchheim
  - 1.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiete Zierpflanzenbau und Baumschule
    - a) Technik und Bauen,
    - b) Zierpflanzenbau oder Baumschule,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
  - 1.2 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Obstbau
    - a) Technik und Bauen,
    - b) Obstbau,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
  - 1.3 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
    - a) Stauden- und Gehölzkunde mit Botanik,
    - b) Technik des Grünflächenbaus mit Maschinenteknik,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
  - 1.4 Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft
    - a) Kellerwirtschaft mit Weinrecht und Weinbuchführung,
    - b) Weinbau,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;

2. Fachschule Fürth
  - a) Technik und Bauen,
  - b) Gemüsebau,
  - c) Betriebswirtschaft und EDV,
  - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
3. Fachschule Landshut-Schönbrunn
  - 3.1 Fachrichtung Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau
    - a) Technik und Bauen,
    - b) Zierpflanzenbau,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
  - 3.2 Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
    - a) Stauden- und Gehölzkunde mit Botanik,
    - b) Technik des Grünflächenbaus,
    - c) Betriebswirtschaft und EDV,
    - d) Berufs- und Arbeitspädagogik;
4. Fachschule Kempten
  - a) Naturwissenschaftliche Grundlagen, EDV und Milcherzeugung,
  - b) Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik,
  - c) Milchwirtschaftliche Technologie,
  - d) Rechts- und Sozialkunde,
  - e) Wirtschaftslehre und Rechnungswesen,
  - f) Berufs- und Arbeitspädagogik.

(4) <sup>1</sup>Die staatliche Schlußprüfung wird schriftlich durchgeführt. <sup>2</sup>Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

– nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 Buchstabe a jeweils 120 Minuten, Buchstaben b bis d jeweils 180 Minuten,

– nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstaben a bis d jeweils 60 Minuten, Buchstabe e 120 Minuten und Buchstabe f 180 Minuten.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung und bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel; hierfür reicht der Schulleiter für jedes Prüfungsfach drei Vorschläge ein, die gegebenenfalls mit dem fachlich zuständigen Meisterprüfungsausschuß abgestimmt sind. <sup>2</sup>Jede Prüfungsaufgabe wird dem Schulleiter in einem versiegelten Umschlag zugeleitet; das Siegel darf erst im Prüfungsraum vor Beginn der Arbeit geöffnet werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstprüfer und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. <sup>4</sup>Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestellter dritter Prüfer.

(6) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfungsarbeit und kann er nicht nachweisen (bei Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis), daß ein zwingender Hinderungsgrund ohne eigenes Verschulden vorlag, so wird insoweit die Note „ungenügend“ erteilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfungsteilnehmer nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses das Versäumnis nicht zu vertreten, so findet in den betreffenden Fächern vor Beginn des nächsten Semesters eine Nachholprüfung statt.

(7) Über die Prüfungsvorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 27

## Schlußzeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Vor Beginn der staatlichen Schlußprüfung werden in der Notenkonferenz entsprechend § 25 Abs. 3 die Fortgangsnoten (Zahlenwerte) festgestellt.

(2) <sup>1</sup>Bei Ermittlung der Zeugnisnote eines Prüfungsfaches der staatlichen Schlußprüfung werden die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die Note der schriftlichen Prüfung zu gleichen Teilen gewertet. <sup>2</sup>In den übrigen Fächern ist die Fortgangsnote, die in den Wahlfächern als arithmetisches Mittel aus den Noten der Schulaufgaben ermittelt wird, zugleich die Zeugnisnote. <sup>3</sup>Die Zeugnisnoten sind als ganze Noten auszuweisen.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für das Schlußzeugnis wird aus dem auf zwei Dezimalstellen errechneten arithmetischen Mittel der Noten (Zahlenwerte) in den Prüfungsfächern und den Noten (Zahlenwerte) in den sonstigen Pflichtfächern gebildet; dabei werden die Noten der Prüfungsfächer je zweifach, die Noten in den sonstigen Pflichtfächern je einfach gewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. <sup>3</sup>Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. <sup>4</sup>Die Gesamtnote kann lauten:

sehr gut	= 1,00 – 1,50
gut	= 1,51 – 2,50
befriedigend	= 2,51 – 3,50
ausreichend	= 3,51 – 4,50.

<sup>5</sup>Im Zeugnis sind die Gesamtnote und der auf zwei Dezimalstellen errechnete Zahlenwert auszuweisen.

(4) <sup>1</sup>Abgesehen von einer schlechteren Gesamtnote als ausreichend ist das Semester nicht bestanden, wenn im Schlußzeugnis in einem Prüfungsfach oder sonstigen Pflichtfach die Note „ungenügend“ oder in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ erteilt worden ist. <sup>2</sup>Bei Note „mangelhaft“ in nur einem Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach oder in zwei sonstigen Pflichtfächern ist die Schlußprüfung gleichwohl mit Erfolg abgeschlossen, wenn in einem anderen Prüfungsfach die Note „sehr gut“ oder in einem anderen Prüfungsfach und in einem sonstigen Pflichtfach jeweils wenigstens die Note „gut“ erzielt wurde.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die das letzte Semester bestanden haben, erhalten ein Schlußzeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster und eine Urkunde; sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für

– Gartenbau, Fachgebiet Zierpflanzenbau

– Gartenbau, Fachgebiet Gemüsebau

– Gartenbau, Fachgebiet Baumschule

– Gartenbau, Fachgebiet Obstbau

– Garten- und Landschaftsbau

– Weinbau und Kellerwirtschaft

oder

– Milchwirtschaft und Molkereiwesen“

zu führen. <sup>2</sup>In das Schlußzeugnis ist eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG nicht aufzunehmen, wenn sie für den Studierenden nachteilige Aussagen enthalten müßte.

(6) Ist das letzte Semester nicht bestanden, erhält der Studierende eine Bestätigung nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster mit den Einzelnoten und dem Vermerk über das Nichtbestehen.

(7) <sup>1</sup>Ist das letzte Semester nicht bestanden, so kann es einschließlich der Schlußprüfung einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Mit Genehmigung des Staatsministeriums, an der Fachschule Veitshöchheim mit Genehmigung des Präsidenten, ist eine zweite Wiederholung möglich (Art. 33 Abs. 6 Satz 2 BayEUG).

(8) Für die Beendigung des Schulbesuchs gilt Art. 34 BayEUG.

## Abschnitt VI Schlußvorschriften

### § 28

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim, für Gartenbau in Fürth und in Landshut-Schönbrunn und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 485, BayRS 7803-4-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1990 (GVBl S. 150), außer Kraft.

München, den 18. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

In Vertretung

Josef Miller, Staatssekretär

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Gartenbau –  
– Fachgebiet Zierpflanzenbau und Baumschule –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	4	8
1.1.2	Seminare und Übungen	2	2	4
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>			
1.2.1	Botanik und Pflanzenschutz	4	4	8
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	4
1.2.3	Zierpflanzenbau oder Baumschule	8	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>			
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	6	6	12
1.3.2	Technik und Bauen	4	4	8
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
Mindestpflichtstunden		33	33	66
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Landespflege und Umweltschutz	–	2	2
2.2	EDV	2	–	2
2.3	Sport	1	1	2
2.4	Friedhofsgartenbau	2	–	2
2.5	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	1	1	2

**Studentenafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Veitshöchheim**

– Fachrichtung Gartenbau –

– Fachgebiet Obstbau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Personale Bildung</b>				
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	1	4	8
1.1.2	Seminare und Übungen	2	–	2	4
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>				
1.2.1	Botanik und Pflanzenschutz	4	4	4	8
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	–	2	4
1.2.3	Obstbau	8	8	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>				
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	6	–	6	12
1.3.2	Technik und Bauen	3	2	3	6
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
Mindestpflichtstunden		32	15	32	64
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>				
2.1	Landespflege und Umweltschutz	–	–	2	2
2.2	EDV	2	–	–	2
2.3	Sport	1	–	1	2
2.4	Obst- und Gemüseverarbeitung	1	–	1	2

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Veitshöchheim**

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	4	8
1.1.2	Seminare und Übungen	2	2	4
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>			
1.2.1	Stauden- und Gehölzkunde mit Botanik	4	4	8
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung, Pflanzenschutz	3	3	6
1.2.3	Vermessungstechnik	3	3	6
1.2.4	Technik des Grünflächenbaus mit Maschinenteknik	8	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>			
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	5	10
1.3.2	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
Mindestpflichtstunden		32	32	64
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Landespflege und Umweltschutz	–	2	2
2.2	EDV	2	–	2
2.3	Sport	1	1	2

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Veitshöchheim

– Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Personale Bildung</b>				
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	1	4	8
1.1.2	Seminare und Übungen	2	–	2	4
1.2	<b>Weinbau</b>				
1.2.1	Botanik und Pflanzenkenntnisse	2	1	2	4
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	1	2	4
1.2.3	Weinbau	4	4	4	8
1.3	<b>Weinbereitung</b>				
1.3.1	Weinchemie, Weinuntersuchung und Mikrobiologie	2	–	2	4
1.3.2	Kellerwirtschaft mit Weinrecht und Weinbuchführung	4	2	4	8
1.4	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>				
1.4.1	Betriebswirtschaft und EDV	6	4	6	12
1.4.2	Maschinen- und Verfahrenstechnik	3	2	3	6
1.4.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
Mindestpflichtstunden		32	15	32	64
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>				
2.1	Umweltschutz	–	–	2	2
2.2	EDV	2	–	–	2
2.3	Sport	1	–	1	2
2.4	Getränketechnologie	1	–	–	1

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Fürth

– Fachrichtung Gartenbau –

– Fachgebiet Gemüsebau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>				
1.1	<b>Personale Bildung</b>				
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	1	3	6
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	–	1	2
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>				
1.2.1	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	–	2	4
1.2.2	Botanik und Pflanzenkenntnisse	2	3	2	4
1.2.3	Pflanzenschutz	2	1	2	4
1.2.4	Gemüsebau	8	8	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>				
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	–	7	12
1.3.2	Technik und Bauen	4	2	4	8
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3	–	3	6
1.3.4	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	2	–	–	2
1.4	<b>Seminare und Übungen</b>	2	–	2	4
Mindestpflichtstunden		34	15	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>				
2.1	Naturschutz und Landschaftspflege	–	–	2	2
2.2	Gemüseverarbeitung	1	–	1	2
2.3	Sport	1	–	1	2

**Studentafel**  
**für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft**  
**Landshut-Schönbrunn**

– Fachrichtung Gartenbau –

– Fachgebiet Zierpflanzenbau –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen-	Wochen-	Wochen-
		stunden	stunden	stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	3	6
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	1	2
1.2	<b>Gartenbauliche Erzeugung</b>			
1.2.1	Botanik und Pflanzenschutz	4	4	8
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2	2	4
1.2.3	Zierpflanzenbau	8	8	16
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>			
1.3.1	Marktwirtschaft und Agrarpolitik	–	–	–
1.3.2	Betriebswirtschaft und EDV	7	7	14
1.3.3	Technik und Bauen	4	4	8
1.3.4	Rechts- und Sozialkunde	3	3	6
1.4	<b>Seminare und Übungen</b>	2	2	4
Mindestpflichtstunden		34	34	68
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Landespflanze und Umweltschutz	–	2	2
2.2	Friedhofsgartenbau	2	–	2
2.3	Blumen- und Pflanzenverarbeitung	–	2	2
2.4	Sport	1	1	2
2.5	Staudenkunde	–	1	1

**Studentafel  
für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft  
Landshut-Schönbrunn**

– Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau –

		1. Semester	2. Semester	3. Semester	1. + 3. Semester	
		Wochen- stunden	Schul- tage	Wochen- stunden	Wochen- stunden	
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>					
1.1	<b>Personale Bildung</b>					
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	4	3	6	
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	–	1	2	
1.2	<b>Garten- und Landschaftsbau</b>					
1.2.1	Stauden- und Gehölzkunde mit Botanik	4	}	4	8	
1.2.2	Bodenkunde und Pflanzenernährung	2		2	4	
1.2.3	Pflanzenschutz	1		8	1	2
1.2.4	Vermessungstechnik und Planzeichnen	3		4	7	
1.2.5	Technik des Grünflächenbaus	6		5	11	
1.3	<b>Wirtschaftslehre und Technik</b>					
1.3.1	Betriebswirtschaft und EDV	5	}	6	11	
1.3.2	Maschinentechnik	2		3	5	
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	3		3	6	
1.3.4	Volkswirtschaft und Agrarpolitik	2		–	2	
1.4	<b>Seminare und Übungen</b>	2	–	2	4	
Mindestpflichtstunden		34	15	34	68	
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>					
2.1	Landespflge und Umweltschutz	–	–	2	2	

## Studentafel für die Staatliche Fachschule für Agrarwirtschaft Kempten

– Fachrichtung Milchwirtschaft und Molkereiwesen –

		1. Semester	2. Semester	1. + 2. Semester
		Wochen- stunden	Wochen- stunden	Wochen- stunden
<b>1.</b>	<b>PFLICHTFÄCHER</b>			
1.1	<b>Personale Bildung</b>			
1.1.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2	5
1.1.2	Rede- und Diskussionstechnik	1	1	2
1.2	<b>Produktionstechnik</b>			
1.2.1	Naturwissenschaftliche Grundlagen, EDV und Milcherzeugung	8	6	14
1.2.2	Molkereitechnik einschließlich Verfahrenstechnik	2	3	5
1.2.3	Milchwirtschaftliche Technologie	6	8	14
1.3	<b>Wirtschaftslehre</b>			
1.3.1	Volkswirtschaft und Agrarpolitik	2	–	2
1.3.2	Wirtschaftslehre und Rechnungswesen	6	6	12
1.3.3	Rechts- und Sozialkunde	2	3	5
1.4	<b>Seminare und Übungen</b> (Produktionstechnik und BAP)	6	7	13
Mindestpflichtstunden		36	36	72
<b>2.</b>	<b>WAHLFÄCHER</b>			
2.1	Deutsch	2	2	4
2.2	Mathematik	2	–	2
2.3	Datenverarbeitung	1	1	2
2.4	Sport	1	1	2
2.5	Musische Bildung	1	1	2

2032-2-42-J

**Verordnung  
über die Gewährung  
von Prüfervergütungen an Professoren  
bei den Prüfungen  
im Bereich der Justizverwaltung**

**Vom 19. August 1992**

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Professoren erhalten für ihre Mitwirkung bei der Ersten Juristischen Staatsprüfung folgende Vergütung:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Für die Erstellung des Entwurfs einer vom Prüfungsausschuß angenommenen Aufgabe mit Lösung | 827,00 DM, |
| 2. für die Überprüfung des Entwurfs einer Aufgabe   | 275,65 DM, |
| 3. für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit     | 18,35 DM,  |
| 4. für den Stichentscheid für jede mit Stichentscheid bewertete Arbeit                        | 18,35 DM,  |
| mindestens jedoch je Aufgabe  | 110,10 DM, |
| 5. für die mündliche Prüfung für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer                           | 26,25 DM.  |

§ 2

Das Landesjustizprüfungsamt kann die Festsetzung (sachliche und rechnerische Feststellung) von Vergütungen und deren Zahlbarmachung den örtlichen Prüfungsleitern oder anderen mit der Durchführung von Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung beauftragten Stellen übertragen.

§ 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Prüfungsvergütungen an Professoren bei den Prüfungen im Bereich der Justizverwaltung vom 8. August 1991 (GVBl S. 309, BayRS 2032-2-42-J) außer Kraft. <sup>3</sup>Für schriftliche und mündliche Prüfungen, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Bestimmungen.

München, den 19. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
In Vertretung

Alfred Sauter, Staatssekretär

753-1-13-I

**Verordnung  
zur Umsetzung der  
Richtlinie 91/271/EWG  
über die Behandlung  
von kommunalem Abwasser  
(Reinhalteordnung  
kommunales Abwasser – ROkAbw –)**

**Vom 23. August 1992**

Auf Grund von § 18a Abs. 3 und § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz (BayRS 753-2-I), Art. 41d Abs. 4 und Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zweck, Begriffe

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser und dem Schutz oberirdischer Gewässer vor schädlichen Auswirkungen kommunalen Abwassers (ABl EG Nr. L 135 S. 40).

(2) Im Sinn dieser Verordnung ist

1. kommunales Abwasser:

häusliches Abwasser oder Gemisch aus häuslichem und industriellem Abwasser und/oder Niederschlagswasser; häusliches Abwasser ist Abwasser aus Wohngebieten und den dazugehörigen Einrichtungen, vorwiegend menschlichen Ursprungs und der Tätigkeiten in Haushaltungen; industrielles Abwasser ist Abwasser aus Anlagen für gewerbliche oder industrielle Zwecke, soweit es sich nicht um häusliches Abwasser und Niederschlagswasser handelt;

2. gemeindliches Gebiet:

Gebiet, in welchem Besiedlung und/oder wirtschaftliche Aktivitäten für eine Sammlung von kommunalem Abwasser und eine Weiterleitung zu einer kommunalen Abwasserbehandlungsanlage oder Einleitungsstelle ausreichend konzentriert sind;

3. 1 EW (Einwohnerwert):

organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB<sub>5</sub>) von 60 g Sauerstoff/Tag; die in EW ausgedrückte Belastung wird auf der Grundlage der höchsten wöchentlichen Durchschnittslast im Zulauf der Behandlungsanlage während eines Jahres berechnet; Ausnahmesituationen wie nach Starkniederschlägen bleiben dabei unberücksichtigt;

4. Kanalisation:

Leitungssystem, in dem kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird;

5. Klärschlamm:

behandelter oder unbehandelter Schlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.

§ 2

Empfindliche Gebiete

<sup>1</sup>Empfindliche Gebiete sind

- die Einzugsgebiete des Mains und der Elbe,
- die in der Anlage zum Bayerischen Wassergesetz (Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) aufgeführten Seen und ihre Einzugsgebiete sowie der Altmühlsee, der Forggensee und der Sylvensteinspeicher und ihre Einzugsgebiete.

<sup>2</sup>Eine Übersichtskarte im Maßstab 1:1 250 000 liegt als **Anlage 1** nachrichtlich bei.

## § 3

## Kanalisationen

(1) <sup>1</sup>Gemeindliche Gebiete sind von den nach Art. 41b BayWG zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten bis zu folgenden Zeitpunkten mit einer Kanalisation auszustatten:

- bis zum 31. Dezember 2000 gemeindliche Gebiete mit mehr als 15 000 EW,
- bis zum 31. Dezember 2005 gemeindliche Gebiete mit 2 000 – 15 000 EW.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind gemeindliche Gebiete mit mehr als 10 000 EW, die Abwasser in empfindliche Gebiete einleiten, bis zum 31. Dezember 1998 mit Kanalisationen auszustatten.

(2) Ist die Einrichtung einer Kanalisation nicht gerechtfertigt, weil sie entweder keinen Nutzen für die Umwelt mit sich bringen würde oder mit übermäßigen Kosten verbunden wäre, sind individuelle Systeme oder andere geeignete Maßnahmen erforderlich, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleisten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kanalisationen müssen den Anforderungen nach **Anlage 2** zu dieser Verordnung entsprechen.

## § 4

## Kommunale Einleitungen

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von kommunalem Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage darf nur erteilt werden, wenn für die Zeit

- ab 1. Januar 2001 für gemeindliche Gebiete mit mehr als 15 000 EW
- ab 1. Januar 2006 für gemeindliche Gebiete mit 2 000 bis 15 000 EW

die in **Anlage 3** zu dieser Verordnung genannten Anforderungen gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Erlaubnis für das Einleiten von kommunalem Abwasser aus einer Abwasserbehandlungsanlage von gemeindlichen Gebieten mit mehr als 10 000 EW in empfindliche Gebiete darf nur erteilt werden, wenn für die Zeit ab 1. Januar 1999 die in **Anlage 4** zu dieser Verordnung genannten zusätzlichen Anforderungen an Phosphor gestellt werden. <sup>2</sup>Bei Abwasserbehandlungsanlagen von gemeindlichen Gebieten mit mehr als 20 000 EW gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß für Einleitungen in das Einzugsgebiet des Mains und der Elbe zudem die in **Anlage 4** zu dieser Verordnung genannten zusätzlichen Anforderungen an Stickstoff gestellt werden müssen.

(3) Eine Erlaubnis für das Einleiten von kommunalem Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen von gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2 000 EW darf nur erteilt werden, wenn für die Zeit ab 1. Januar 2006 durch ein Verfahren und/oder Entsorgungssystem sichergestellt wird, daß die aufnehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen der Bestimmungen jeder einschlägigen Richtlinie der Gemeinschaft entsprechen.

(4) <sup>1</sup>Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden. <sup>2</sup>Im Laufe dieser Wiederverwendung sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen.

(5) <sup>1</sup>Es ist sicherzustellen, daß Abwasserbeseitigungsanlagen so geplant, ausgeführt, betrieben und gewartet werden, daß sie unter allen normalen örtlichen Klimabedingungen ordnungsgemäß arbeiten. <sup>2</sup>Bei der Planung der Anlagen sind saisonale Schwankungen der Belastungen zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Abwasserbehandlungsanlagen müssen so ausgelegt oder umgerüstet werden, daß vor dem Einleiten in Gewässer repräsentative Proben des zugeleiteten Abwassers und des behandelten Abwassers entnommen werden können. <sup>4</sup>Die Stelle, an der kommunales Abwasser eingeleitet wird, ist möglichst so zu wählen, daß die Auswirkungen auf das aufnehmende Gewässer auf ein Minimum beschränkt werden.

(6) Entsprechen vorhandene Einleitungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 nicht den dort jeweils genannten Anforderungen, so ist durch Benutzungsbedingungen und Auflagen, durch Beschränkung, Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis oder durch Anordnungen sicherzustellen, daß bis zu den in den Absätzen 1, 2 oder 3 jeweils genannten Terminen die Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind.

(7) <sup>1</sup>Einleitungen im Sinn dieser Verordnung sind nach Art. 68 BayWG und nach der Abwasser-eigenüberwachungsverordnung vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 587, BayRS 753-1-12-I), zu überwachen. <sup>2</sup>Die Überwachung der Einleitungen und die Auswertung der Ergebnisse richtet sich nach **Anlage 5** dieser Verordnung. <sup>3</sup>Die nach Art. 75 BayWG und nach § 6 Nr. 2 zuständigen Behörden oder Stellen überprüfen in Abständen von vier Jahren die erteilten Erlaubnisse oder Genehmigungen.

## § 5

### Industrieabwassereinleitungen in Gewässer

(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von biologisch abbaubarem Industrieabwasser aus Betrieben der in der **Anlage 6** aufgeführten Industriebranchen, das nicht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen behandelt wird und aus Betrieben mit mehr als 4 000 EW eingeleitet werden soll, darf nur erteilt werden, wenn ab 1. Januar 2001 die in der Allgemeinen Rahmenverwaltungsverfahren über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 8. September 1989 (GMBI S. 518), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 19. Dezember 1989 (GMBI S. 798), vom 27. August 1991 (GMBI S. 686) und vom 4. März 1992 (GMBI S. 178) in Verbindung mit den Anhängen 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 14, 15 und 21 enthaltenen Anforderungen gestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den nach Absatz 1 zu stellenden Anforderungen, ist sicherzustellen, daß bis zu dem in Absatz 1 genannten Termin die Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind. <sup>2</sup>§ 4 Abs. 4 bis 7 und § 9 gelten entsprechend.

## § 6

Industrieabwassereinleitungen  
in Kanalisationen

Industrieabwasser darf über Kanalisationen in Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Einleitung in die Kanalisation

1. bei Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach der Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 586, BayRS 753-1-11-I) genehmigt wurde,
  2. im übrigen vom Träger der Kanalisation einer Genehmigung unterzogen wurde,
- und die Genehmigungen der **Anlage 7** dieser Verordnung entsprechen.

## § 7

## Berichte und Programme

<sup>1</sup>Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft veröffentlicht alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm. <sup>2</sup>Für den Vollzug der Richtlinie stellt das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft bis zum 31. Dezember 1993 ein Programm auf. <sup>3</sup>Die Berichte und das Programm sind über das Staatsministerium des Innern der Kommission vorzulegen.

## § 8

## Weitergehende Anforderungen

Weitergehende öffentlich-rechtliche Anforderungen an Abwasseranlagen oder Abwassereinleitungen, die insbesondere nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bayerischen Wassergesetz bestehen oder auf Grund dieser Gesetze gestellt werden, bleiben unberührt.

## § 9

## Klärschlamm

<sup>1</sup>Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung darf nicht in Gewässer eingeleitet werden. <sup>2</sup>Er ist unter Einhaltung der Vorschriften der Klärschlammverordnung möglichst wieder zu verwenden oder notfalls nach den Vorschriften des Abfallrechts zu entsorgen.

## § 10

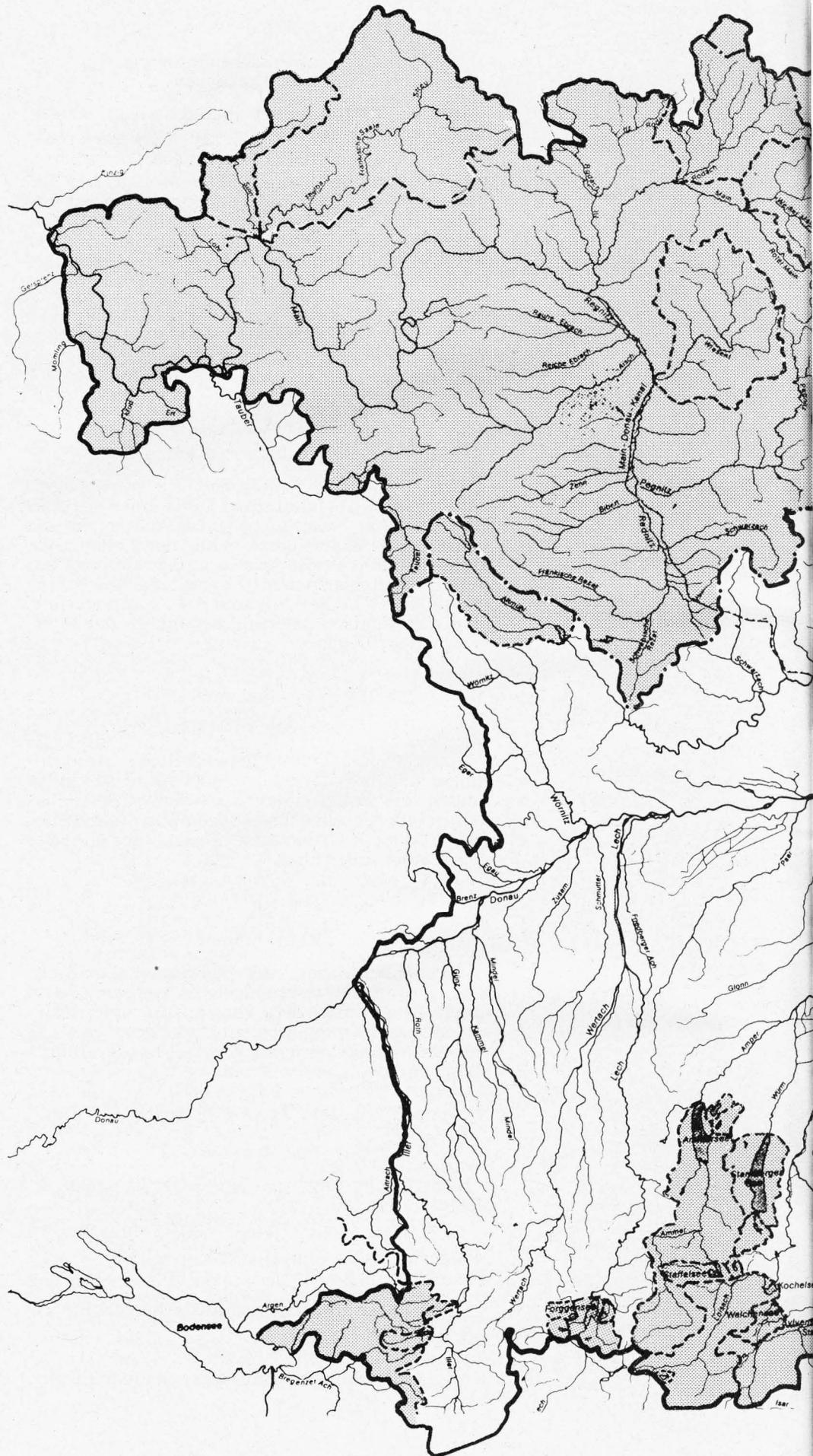
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 23. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister



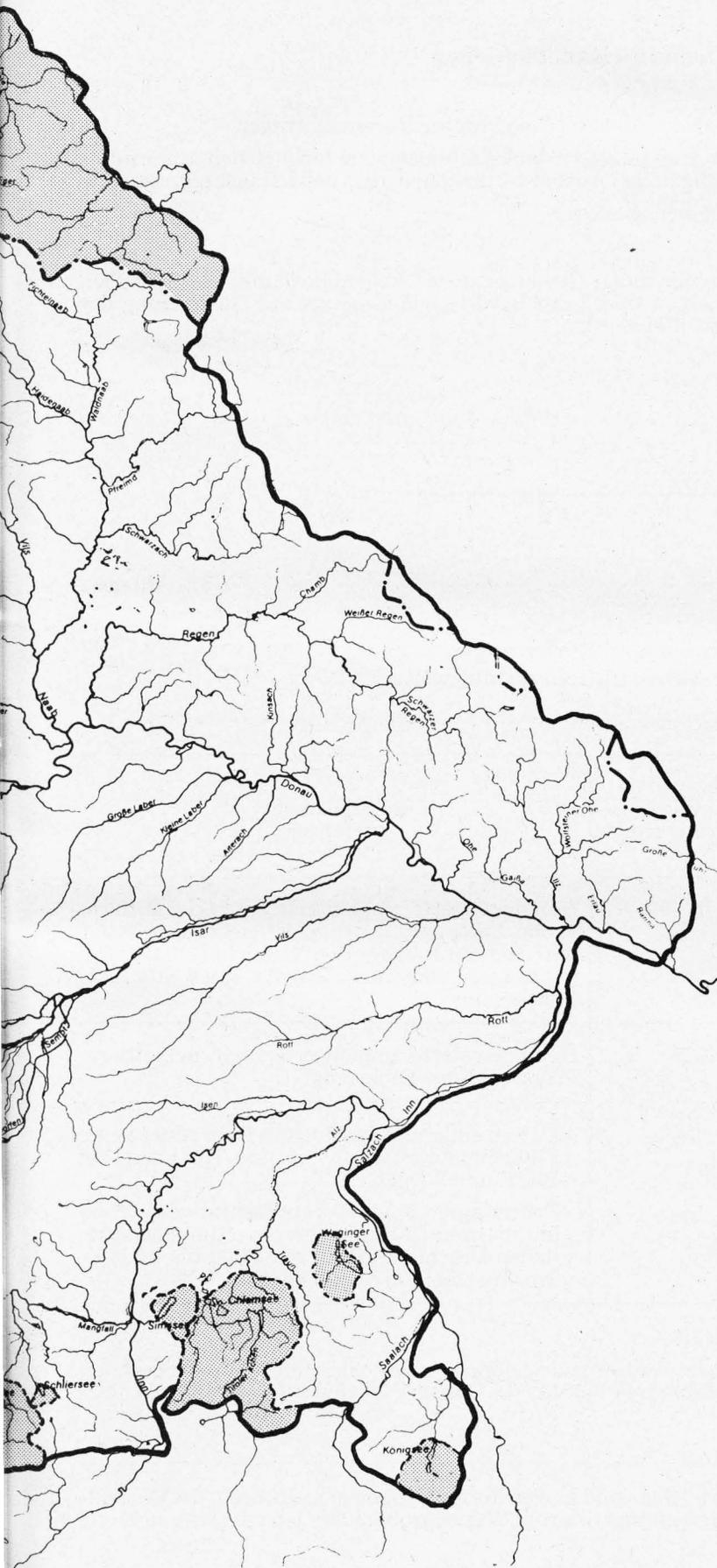
# Anlage 1

Karte mit Darstellung der empfindlichen Gebiete

 Empfindliches Gebiet

0 30 60 km

Maßstab 1 : 1 250 000



### Anforderungen an Kanalisationen

Kanalisationen sollen den Anforderungen an die Abwasserbehandlung Rechnung tragen.

Bei Entwurf, Bau und Unterhaltung der Kanalisation sind die optimalen technischen Kenntnisse zugrunde zu legen, die keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursachen; dies betrifft insbesondere:

- Menge und Zusammensetzung der kommunalen Abwässer,
- Verhinderung von Leckagen,
- Begrenzung einer Verschmutzung der aufnehmenden Gewässer durch Regenüberläufe; hierbei sollen mindestens die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) beachtet werden.

### Anforderungen an Einleitungen aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen

Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindest- verringere- rung <sup>1)</sup>	Referenzmeß- verfahren
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB <sub>5</sub> bei 20° C) ohne Nitrifikation <sup>2)</sup>	25 mg/l O <sub>2</sub>	70 – 90	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Bestimmung des gelösten Sauerstoffs vor und nach fünftägiger Bebrütung bei 20° C ± 1° C in völliger Dunkelheit. Zugabe eines Nitrifikationshemmstoffs
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) <sup>2)</sup>	125 mg/l O <sub>2</sub>	75	Homogenisierte, ungefilterte, nicht dekantierte Probe. Kalium-Dichromat
Suspendierte Schwebstoffe insgesamt	35 mg/l <sup>3)</sup>	90 <sup>3)</sup>	– Filtern einer repräsentativen Probe durch eine Filtermembran von 0,45 µm. Trocknen bei 105° C und Wiegen – Zentrifugieren einer repräsentativen Probe (mindestens 5 Minuten bei einer durchschnittlichen Beschleunigung von 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105° C und Wiegen.

<sup>1)</sup> Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

<sup>2)</sup> Dieser Parameter kann durch einen anderen ersetzt werden; gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) oder gesamter Bedarf an Sauerstoff (TOD), wenn eine Beziehung zwischen BSB<sub>5</sub> oder CSB und dem Substitutionsparameter hergestellt werden kann.

<sup>3)</sup> Diese Anforderung ist fakultativ.

Die Analysen von Einleitungen aus Abwasserteichen sind an gefilterten Proben auszuführen; die Gesamtkonzentration an suspendierten Schwebstoffen in ungefilterten Wasserproben darf jedoch nicht mehr als 150 mg/l betragen.

## Anlage 4

**Anforderungen an Einleitungen  
aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen  
in empfindlichen Gebieten, in denen es zur Eutrophierung kommt**

Anzuwenden ist der Konzentrationswert oder die prozentuale Verringerung

Parameter	Konzentration	Prozentuale Mindest- verringering <sup>1)</sup>	Referenzmeß- verfahren
Phosphor insgesamt	2 mg/l P (10 000 – 100 000 EW) 1 mg/l P (mehr als 100 000 EW)	80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie
Stickstoff insgesamt <sup>2)</sup>	15 mg/l N (20 000 – 100 000 EW) 10 mg/l N (mehr als 100 000 EW) <sup>3)</sup>	70 – 80	Molekulare Absorptions-Spektrophotometrie

<sup>1)</sup> Verringerung bezogen auf die Belastung des Zulaufs.

<sup>2)</sup> Stickstoff insgesamt bedeutet: die Summe von Kjeldahl-Stickstoff (organischer N + NH<sub>3</sub>), Nitrat (NO<sub>3</sub>)-Stickstoff und Nitrit (NO<sub>2</sub>)-Stickstoff.

<sup>3)</sup> Wahlweise darf der tägliche Durchschnitt 20 mg/l N nicht überschreiten. Die Anforderung gilt bei einer Abwassertemperatur von mindestens 12° C beim Betrieb des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage. Anstatt der Temperatur kann auch eine begrenzte Betriebszeit vorgegeben werden, die den regionalen klimatischen Verhältnissen Rechnung trägt. Diese Alternative gilt, wenn nachgewiesen werden kann, daß Nummer 1 der Anlage 5 erfüllt ist.

### Referenzmethoden für die Überwachung und Auswertung der Ergebnisse

1. Es ist eine Überwachungsmethode anzuwenden, die zumindest dem nachfolgend beschriebenen Anforderungsniveau entspricht.  
Es können auch andere als die in den Nummern 2, 3 und 4 genannten Verfahren angewandt werden, sofern mit ihnen nachweislich gleichwertige Ergebnisse erzielt werden.
2. Am Ablauf und erforderlichenfalls am Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind an jeweils denselben genau festgelegten Stellen abflußproportionale oder zeitproportionale 24-Stunden-Proben zu entnehmen, um zu überprüfen, ob das eingeleitete Abwasser den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht.  
Dabei sind international anerkannte Laborpraktiken anzuwenden, mit denen die Veränderung des Zustands der Proben zwischen ihrer Entnahme und der Analyse so gering wie möglich gehalten wird.
3. Die Mindestzahl jährlicher Probenahmen soll entsprechend der Größe der Abwasserbehandlungsanlage festgesetzt werden, wobei die Proben in regelmäßigen zeitlichen Abständen zu entnehmen sind:  
2 000 – 9 999 EW:            zwölf Proben im ersten Jahr  
   vier Proben in den darauffolgenden Jahren, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Abwasser im ersten Jahr den Vorschriften der Verordnung entspricht. Wenn eine der vier Proben den Grenzwert überschreitet, sind im folgenden Jahr zwölf Proben zu entnehmen.  
10 000 – 49 999 EW:        zwölf Proben  
50 000 EW oder mehr        24 Proben.
4. Für das behandelte Abwasser gelten die einschlägigen Werte als eingehalten, wenn für jeden einzelnen untersuchten Parameter die Wasserproben dem betreffenden Wert wie folgt entsprechen:
  - a) Für die in Anlage 3 genannten Parameter ist in anliegender **Tabelle** die höchstzulässige Anzahl von Proben angegeben, bei denen die als Konzentrationswerte und/oder prozentuale Verringerung ausgedrückten Anforderungen nach Anlage 3 nicht erfüllt sein müssen.
  - b) Für die in Anlage 3 genannten und in Konzentrationswerten ausgedrückten Parameter darf die Abweichung von den Parameterwerten bei normalen Betriebsbedingungen nicht mehr als 100 % betragen. Für die Konzentrationswerte für die suspendierten Stoffe insgesamt sind Abweichungen bis zu 150 % zulässig.
  - c) Für die in Anlage 4 aufgeführten Parameter darf der Jahresmittelwert der Proben für jeden Parameter den maßgeblichen Wert nicht überschreiten.
5. Extremwerte der Abwasserbelastung bleiben unberücksichtigt, soweit sie auf Ausnahmesituationen wie starke Niederschläge zurückzuführen sind.

(Noch Anlage 5)

Tabelle zu Nummer 4 Buchst. a

Anzahl der Probenahmen innerhalb eines Jahres	Höchstzulässige Anzahl von Proben, bei denen Abweichungen zulässig sind
4 – 7	1
8 – 16	2
17 – 28	3
29 – 40	4
41 – 53	5
54 – 67	6
68 – 81	7
82 – 95	8
96 – 110	9
111 – 125	10
126 – 140	11
141 – 155	12
156 – 171	13
172 – 187	14
188 – 203	15
204 – 219	16
220 – 235	17
236 – 251	18
252 – 268	19
269 – 284	20
285 – 300	21
301 – 317	22
318 – 334	23
335 – 350	24
351 – 365	25

**Industriebranchen**

1. Milchverarbeitung,
2. Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten,
3. Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung,
4. Kartoffelverarbeitung,
5. Fleischwarenindustrie,
6. Brauereien,
7. Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken,
8. Herstellung von Tierfutter aus Pflanzenerzeugnissen,
9. Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim,
10. Mälzereien,
11. Fischverarbeitungsindustrie.

**Industrielles Abwasser**

Industrielles Abwasser, das in Kanalisationen und kommunale Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet wird, muß so vorbehandelt werden, daß es folgende Anforderungen erfüllt:

- Die Gesundheit des Personals, das in Kanalisationen und Behandlungsanlagen tätig ist, darf nicht gefährdet werden.
- Kanalisation, Abwasserbehandlungsanlagen und die zugehörige Ausrüstung dürfen nicht beschädigt werden.
- Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage und die Behandlung des Klärschlammes dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Ableitungen aus den Abwasserbehandlungsanlagen dürfen die Umwelt nicht schädigen oder dazu führen, daß die aufnehmenden Gewässer nicht mehr den Bestimmungen anderer Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.
- Es muß sichergestellt sein, daß der Klärschlamm in umweltverträglicher Weise sicher beseitigt werden kann.

800-21-21-I

**Vierte Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung zur Übertragung von Aufgaben  
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
nach dem Gesetz zur Ausführung  
des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 24. August 1992**

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (BayRS 800-21-1-A) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Nach § 3 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern nach dem Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes – ÜVBBlG-StMI – (BayRS 800-21-21-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1989 (GVBl S. 31), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Für die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Bürokommunikation/Fachangestellte für Bürokommunikation sind zuständig

1. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. a, b und i die Regierungen für die Berufsbildung bei den Bezirken, im übrigen die Rechtsaufsichtsbehörden,
2. für die Aufgaben nach § 2 Nr. 1 Buchst. c und h die ausbildenden Körperschaften,
3. im übrigen die Bayerische Verwaltungsschule.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft.

München, den 24. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2236-9-1-4-K

## Zweite Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung

Vom 25. August 1992

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Satz 2, Art. 40 Abs. 8, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 4 Abs. 1 und 3 und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Schulordnung für Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 31. August 1984 (GVBl S. 339, BayRS 2236-9-1-4-K), geändert durch Verordnung vom 29. August 1985 (GVBl S. 475), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt ergänzt:

a) Nach § 65 wird eingefügt:

„§ 65a Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik“.

b) Nach § 66 wird eingefügt:

„§ 66a Ausbildungsrichtung Heilpädagogik  
§ 66b Ausbildungsrichtung Holzgestaltung“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Brauwesen und Getränketechnik,“.

b) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Fachakademie für Brauwesen und Getränketechnik soll die Studierenden befähigen, Überwachungs- und Führungsaufgaben in der Produktion von Bier und alkoholfreien Getränken zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Produktionsleiter(in) im Brauwesen und in der Getränketechnik“ verliehen.“.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 3 werden die Worte „gilt als“ ersetzt durch die Worte „ist eine“.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 5 bis 8.

4. In § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

5. In § 6 Satz 1 wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Teilnahme an der Abschlußprüfung ist ausgeschlossen, solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 23 Abs. 2 in einem Prüfungsfach nicht festgesetzt werden kann.“.

7. Dem § 28 Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Fachpraktische Fächer können nicht Gegenstand der mündlichen Prüfung sein.“.

8. Dem § 36 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Antrag des Bewerbers finden in höchstens vier schriftlich geprüften Fächern zusätzliche mündliche Prüfungen statt; von diesen Fächern dürfen zwei Fächer solche der schriftlichen Abschlußprüfung für die Studierenden und zwei Fächer solche Fächer sein, in denen die anderen Bewerber zusätzlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen haben.“.

9. § 38 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>§ 39 Abs. 4 bleibt unberührt.“.

10. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann auf Antrag genehmigen, daß die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis der staatlich genehmigten Schule in das Abschlußzeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlußprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen der Abschlußprüfung für andere Bewerber im wesentlichen gleichwertig sind. <sup>2</sup>Wird der Antrag genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. <sup>3</sup>Fächer, die Gegenstand der Abschlußprüfung für die Studierenden sind, können nicht übernommen werden.“.

11. Dem § 41 wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, soweit die Regierungen an der Schulaufsicht über Fachakademien beteiligt sind.“.

12. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>§ 52 Abs. 2 gilt entsprechend.“.

b) Satz 4 wird aufgehoben.

## 13. § 64 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Optik und Instrumentenkunde (Bearbeitungszeit 120 Minuten)
- Optometrie (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Optik der Korrektionsmittel (Bearbeitungszeit 150 Minuten)
- Kontaktlinsenanpassung (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Betriebswirtschaftslehre (Bearbeitungszeit 90 Minuten).

(3) Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Übung zur Optometrie (Bearbeitungszeit 90 bis 120 Minuten)
- Übung zur Kontaktlinsenanpassung (Bearbeitungszeit 300 bis 360 Minuten)
- Übung zur Werkstatt-Technik (Bearbeitungszeit 400 bis 600 Minuten).“.

## 14. § 65 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Bauleitung und Bauverwaltung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Baukonstruktion (Bearbeitungszeit 240 Minuten).“.

## b) Absatz 3 wird aufgehoben.

## c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

## 15. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

## „§ 65a

## Ausbildungsrichtung Brauwesen und Getränketechnik

(1) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Technologie der Bierbereitung (Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Herstellung alkoholfreier Getränke (Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Maschinenkunde und Energietechnik (Bearbeitungszeit 180 Minuten).

(2) <sup>1</sup>Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Mikrobiologische Qualitätssicherung (Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten)
- Chemisch-technische Analyse (Bearbeitungszeit 35 bis 45 Minuten).

<sup>2</sup>Die Aufgaben der praktischen Abschlußprüfung werden von einem Unterausschuß gestellt und zugeteilt.

(3) Zur Abschlußprüfung werden andere Bewerber nicht zugelassen.“.

## 16. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 7 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.“.

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „schriftlichen, praktischen und gegebenenfalls mündlichen“ ersetzt durch die Worte „schriftlichen und praktischen“.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Chemie, Betriebswirtschaftslehre und Betriebs-hygiene“ ersetzt durch die Worte „Chemie, Betriebs-hygiene, Betriebs-wirtschaftslehre und Rechnungswesen sowie Personalwesen“.

d) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) In das Abschlußzeugnis wird folgender Vermerk aufgenommen: „Die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse im Sinn des Berufsbildungsrechts und die für die fachliche Ausbildereignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse im Sinn des § 94 Abs. 1 Nr. 2 BBiG sind nachgewiesen.““.

## 17. § 66a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Ausbildung baut auf der Erzieherausbildung auf.“.

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Unterricht wird vom Schulleiter so festgesetzt, daß der Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Studienjahr nicht mehr als 34 Wochenstunden beträgt; § 6 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung sind, dürfen nicht im ersten Studienjahr abgeschlossen werden.“.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden Absätze 4 bis 11; der bisherige Absatz 11 wird aufgehoben.

e) Absatz 6 (neu) Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 7 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

cc) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für Wahlfächer, die der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung oder die Zusatzprüfung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife dienen.“.

- g) Im neuen Absatz 10 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Gesamtnoten der Pflichtfächer, der Note für die Facharbeit und der Note für das Colloquium geteilt durch 13 auf zwei Dezimalstellen errechnet.“.
18. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die schriftliche Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer
- Technische Physik  
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
  - Medizinische Grundlagen  
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)
  - Medizingerätetechnik  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)
  - Elektronik mit Übungen  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten).“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Die praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Gerätesicherheitstechnik mit einer Bearbeitungszeit von 180 Minuten.“.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
19. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die an zuvor besuchten Schulen höchstens zwei Jahre Unterricht im Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die Leistungsnachweise trifft das Staatsministerium.“.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Absatz 5 (neu) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „und gegebenenfalls mündlichen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch die Worte „drei, bei Wahl des Schwerpunktfachs Datenverarbeitung oder des Schwerpunktfachs Außenwirtschaft mit Französisch bzw. Spanisch für die Prüfung nach Satz 1 in zwei“ ersetzt.

20. Anlage 1.1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.1

### Studentenafel für Fachakademien für Augenoptik

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
Mathematik	4	160	–	–
Physik	3	120	–	–
Anatomie und Physiologie des Auges	2	80	–	–
Optik und Instrumentenkunde	4	160	4	160
Optometrie	6	240	3	120
Optik der Korrektionsmittel	–	–	4	160
Brillenanpassung	2	80	–	–
Kontaktlinsenanpassung	2	80	1	40
Datenverarbeitung	–	–	2	80
Übung zur Optik und Instrumentenkunde	–	–	2	80
Übung zur Optometrie	4	160	6	240
Übung zur Brillenanpassung	1	40	2	80
Übung zur Kontaktlinsenanpassung	2	80	2	80
Übung zur Werkstatt-Technik	3	120	4	160
Angewandte Psychologie mit Übungen	2	80	–	–
Berufs- und Arbeitspädagogik	–	–	2	80
Rechtskunde	1	40	–	–
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Sozialkunde	–	–	1	40
Deutsch	–	–	1	40
	38	1 520	36	1 440
<b><u>Wahlfächer<sup>1)</sup></u></b>				
Übung zur augenoptischen Versorgung	–	–	2	80
Übung zur Anwendung der EDV im augenoptischen Betrieb	2	80	2	80
Betriebswirtschaftliche Führung eines Augenoptikerbetriebs	2	80	2	80
Übung zur physiologischen Optik	2	80	–	–
Deutsch <sup>2)</sup>	–	–	2	80
Englisch <sup>2)</sup>	2	80	2	80
Mathematik <sup>2)</sup>	–	–	2	80

<sup>1)</sup> Die Studierenden können aus dem Angebot in jedem Studienjahr höchstens drei Wahlfächer wählen.

<sup>2)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

21. Anlage 1.2 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.2

### Stundentafel für Fachakademien für Bauwesen

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
Baustofflehre, Bauchemie, Bauphysik	2	80	2	80
Baubetriebslehre und Sicherheitstechnik	4	160	2	80
Bauleitung und Bauverwaltung	2	80	3	120
Ausschreibung, Aufmaß und Abrechnung	2	80	4	160
Bauplanung und Baurecht	2	80	3	120
Baukonstruktion	4	160	4	160
Haustechnik	2	80	2	80
Fertigteilbau und Schalungstechnik	2	80	–	–
Vermessen	3	120	–	–
Baustatik, Stahlbau, Holzbau	4	160	–	–
Bodenmechanik, Erd- und Grundbau	3	120	–	–
Datenverarbeitung im Baubetrieb	–	–	2	80
Beton- und Stahlbetonbau	–	–	3	120
Wasserbau und Siedlungswasserbau	–	–	3	120
Straßen- und Brückenbau	–	–	2	80
Betriebswirtschaftslehre und Rechtskunde	2	80	2	80
Baugeschichte	1	40	–	–
Kostenrechnung	–	–	2	80
Sozialkunde	–	–	1	40
Mathematik	2	80	–	–
Deutsch	2	80	–	–
	37	1 480	35	1 400
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Deutsch <sup>1)</sup>	–	–	2	80
Englisch <sup>1)</sup>	2	80	2	80
Mathematik <sup>1)</sup>	2	80	2	80

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

22. Nach Anlage 1.2 wird folgende neue Anlage 1.3 eingefügt:

„Anlage 1.3

### Studentafel für Fachakademien für Brauwesen und Getränketechnik

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
Mathematik	4	160	–	–
Physik	2	80	–	–
Elektrotechnik	3	120	–	–
Chemie	3	120	–	–
Mikrobiologie	3	120	–	–
Mikrobiologische Qualitätssicherung	–	–	3	120
Chemisch-technische Analyse	4	160	3	120
Roh-, Hilfs- und Betriebsstofflehre	4	160	–	–
Technologie der Bierbereitung	2	80	4	160
Herstellung alkoholfreier Getränke	2	80	2	80
Maschinenkunde und Energietechnik	2	80	6	240
Datenverarbeitung	–	–	2	80
Meß-, Steuerungs- und Regeltechnik	–	–	5	200
Umweltschutz und Arbeitssicherheit	2	80	–	–
Betriebsorganisation und Statistik	–	–	3	120
Betriebswirtschaftslehre	–	–	3	120
Arbeitsrecht und Organisationspsychologie	–	–	3	120
Sozialkunde	2	80	–	–
Deutsch	2	80	–	–
	35	1 400	34	1 360
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	–	–
Deutsch <sup>1)</sup>	–	–	3	120
Englisch <sup>1)</sup>	–	–	4	160
Mathematik <sup>1)</sup>	–	–	2	80

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

23. Die bisherige Anlage 1.3 wird Anlage 1.4 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.4

### Studenten- tafel für Fachakademien für Hauswirtschaft

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
Chemie	2	80	2	80
Betriebshygiene	1	40	1	40
Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	2	80	2	80
Personalwesen	—	—	2	80
Betriebliche Haushaltslehre	2	80	3	120
Berufs- und Arbeitspädagogik	1	40	2	80
Ernährungslehre	3	120	—	—
Textillehre	3	120	—	—
Nahrungszubereitung	5	200	—	—
Textilarbeit	5	200	—	—
Hauswirtschaftliche Betriebsführung	—	—	12	480
Deutsch	2	80	2	80
Sozialkunde	1	40	1	40
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Werken	3	120	3	120
	32	1 280	32	1 280
<b><u>Wahlfächer<sup>1)</sup></u></b>				
Mathematik <sup>2)</sup>	3	120	3	120
Englisch <sup>2)</sup>	2	80	2	80
Religionslehre	2	80	2	80
Buchführung	2	80	2	80
Kunsterziehung	2	80	2	80
Sport	2	80	2	80
Gartenbau	2	80	2	80
Textiles Gestalten	2	80	2	80

<sup>1)</sup> Die Studierenden können aus dem Angebot in jedem Studienjahr höchstens drei Wahlfächer wählen.

<sup>2)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

24. Die bisherige Anlage 1.4 wird Anlage 1.5 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.5

### Studentafel für Fachakademien für Heilpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>		
Heilpädagogik und Berufskunde	8	320
Psychologie	6	240
Medizin	3	120
Soziologie	2	80
Rechtswissenschaften	2	80
Heilpädagogische Fachpraxis I	10	400
Heilpädagogische Fachpraxis II	10	400
Allgemeine Übungen I	5	200
Allgemeine Übungen II	5	200
Spezielle Übungen I <sup>1)</sup>	5	200
Spezielle Übungen II <sup>1)</sup>	5	200
	61	2 440
<b><u>Wahlfächer<sup>2)</sup></u></b>		
Deutsch <sup>3)</sup>	4	160
Englisch <sup>3)</sup>	4	160
Sozialkunde <sup>3)</sup>	2	80
Biologie <sup>3)</sup>	2	80
Mathematik <sup>4)</sup>	6	240
Religionspädagogik	2	80
Philosophie und Literatur	2	80
Montessoripädagogik	2	80
Waldorfpädagogik	2	80
Medienpädagogik	2	80
Musische Erziehung	4	160
Wissenschaftspropädeutik	2	80
Gruppendynamik	2	80

<sup>1)</sup> Aus der von der Schule festgelegten Liste der Speziellen Übungen wählen die Studierenden in jedem Studienjahr mindestens zwei Methoden im Umfang von insgesamt fünf Wochenstunden aus.

<sup>2)</sup> Die Studierenden können aus dem Angebot außer den mit den Fußnotenzeichen <sup>3)</sup> und <sup>4)</sup> versehenen Fächern in jedem Studienjahr höchstens Wahlfächer im Umfang bis zu sechs Wochenstunden wählen.

<sup>3)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

<sup>4)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Zusatzprüfung zur Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.“

25. Die bisherige Anlage 1.5 wird **Anlage 1.6**.

26. Die bisherige Anlage 1.6 wird Anlage 1.7 und erhält folgende Fassung:

„Anlage 1.7

### Studentafel für Fachakademien für Medizintechnik

Fächer	1. Studienjahr		2. Studienjahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
Technische Physik	3	120	3	120
Mathematik	5	200	—	—
Datenverarbeitung	2	80	—	—
Microprozessortechnik	—	—	2	80
Medizinische Grundlagen	2	80	3	120
Medizingerätetechnik	4	160	5	200
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	—	—
Maschinenelemente	—	—	2	80
Elektronik mit Übungen	8	320	8	320
Gerätesicherheitstechnik mit Übungen	—	—	4	160
Steuerungstechnik	3	120	—	—
Meß- und Regelungstechnik mit Übungen	—	—	4	160
Labortechnik mit Übungen	—	—	2	80
Krankenhaus-Betriebstechnik	—	—	2	80
Deutsch	2	80	—	—
Englisch	3	120	—	—
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	—	—
	37	1 480	35	1 400
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Laborübungen in Elektronik	3	120	2	80
Deutsch <sup>1)</sup>	—	—	2	80
Englisch <sup>1)</sup>	—	—	2	80
Mathematik <sup>1)</sup>	—	—	2	80

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife. “.

27. Die bisherige Anlage 1.7 wird **Anlage 1.8** und wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wahlpflichtfach „Datenverarbeitung“ werden die neuen Wahlpflichtfächer „Außenwirtschaft mit Französisch“ und „Außenwirtschaft mit Spanisch“ angefügt.
  - b) In Fußnote 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Datenverarbeitung“ die Worte „und des Schwerpunktfachs Außenwirtschaft mit Französisch bzw. Spanisch“ eingefügt; in der Klammer wird vor die Zahl „14“ das Wort „jeweils“ gesetzt.
  - c) Die Wahlfächer erhalten folgende Fassung:

**„Wahlfächer**

Mathematik <sup>2)</sup>	—	—	2	80
Physik <sup>2)</sup>	1	40	1	40
Grundlagen der betrieblichen Ausbildung	—	—	2	80
Englische Konversation	2	80	2	80
Französische Konversation <sup>3)</sup>	—	—	2	80
Spanische Konversation <sup>4)</sup>	—	—	2	80
Französisch <sup>5) 6)</sup>	2	80	2	80
Spanisch <sup>5) 6)</sup>	2	80	2	80
Italienisch <sup>6)</sup>	2	80	2	80
Russisch <sup>6)</sup>	2	80	2	80

- d) Es werden folgende Fußnoten 3 bis 6 angefügt:
    - <sup>3)</sup> Das Fach kann nur von Studierenden mit dem Wahlpflichtfach Außenwirtschaft mit Französisch gewählt werden.
    - <sup>4)</sup> Das Fach kann nur von Studierenden mit dem Wahlpflichtfach Außenwirtschaft mit Spanisch gewählt werden.
    - <sup>5)</sup> Das Fach kann nur von Studierenden gewählt werden, bei denen die jeweilige Sprache nicht Pflichtfremdsprache ist.
    - <sup>6)</sup> Anstelle von zwei Fächern mit jeweils zwei Wochenstunden kann auch ein Fach mit vier Wochenstunden eingerichtet werden.“
28. In Anlage 2 wird folgende Fußnote 4 angefügt:
- „<sup>4)</sup> Der Vermerk nach § 66 Abs. 10 wird nach der Berufsbezeichnung ausgebracht.“

§ 2

(1) <sup>1</sup>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1992 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 23 für das erste Studienjahr am 1. August 1993, für das zweite Studienjahr am 1. August 1994 und Nr. 16 Buchst. c Doppelbuchst. bb am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Im Schuljahr 1992/93 gelten im übrigen für das zweite Studienjahr und für die Abschlußprüfung die bisherigen Bestimmungen; § 1 Nrn. 6, 8, 16 Buchst. d sowie Nrn. 19, 27 und 28 finden Anwendung.

München, den 25. August 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Hermann Leeb, Staatssekretär

1100-3-I

## Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 22. Juli 1992

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Fraktionen regeln ihre Angelegenheiten einschließlich der Wirtschaftsführung durch Satzungen, die den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung, des Fraktionsgesetzes und der Verfassung nicht widersprechen dürfen. <sup>2</sup>Die Satzungen haben auch Bestimmungen für den Fall der Auflösung zu enthalten.“.

2. § 27 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 29 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jeder Abgeordnete ist befugt, bei nichtöffentlichen Sitzungen anwesend zu sein.“.

4. § 31 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Einsichtnahme in Niederschriften nichtöffentlicher Sitzungen mit Ausnahme der Niederschriften des ehemaligen Sicherheitsausschusses ist jedem Abgeordneten gestattet.“.

5 a) § 63 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Verlangen eine Fraktion oder 20 Abgeordnete die sofortige Behandlung einer von den Antragstellern als dringlich bezeichneten Angelegenheit, die keine Gesetzesvorlage enthält, so muß diese vom Präsidenten, sofern er die Dringlichkeit bejaht, in der Sitzung einer im Jahresplan vorgesehenen Vollversammlung aufgerufen werden, wenn der Antrag nicht vor dem Donnerstag, welcher der Vollversammlung vorausgeht, sowie spätestens am Dienstag bis 17.00 Uhr bei Sitzungsfolge Dienstag/Mittwoch und spätestens am Mittwoch bis 17.00 Uhr bei Sitzungsfolge Donnerstag/Freitag eingereicht wird.“.

b) § 63 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wird ein von den Antragstellern als dringlich bezeichneter Antrag außerhalb der Fristen des Absatzes 3 eingereicht, so überweist ihn der Präsident nach Prüfung der Dringlichkeit an die zuständigen Ausschüsse.“.

6. In § 75 Abs. 3 wird in Satz 6 die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. Die §§ 142 bis 144 erhalten folgende Fassung:

„§ 142

Niederschrift über die Vollversammlung

(1) Über die Verhandlungen in der Vollversammlung des Landtags werden wortgetreue Niederschriften erstellt.

(2) Die Niederschriften werden gedruckt.

(3) Aufzeichnungen über die Verhandlungen des Landtags (z. B. Stenogramme, Tonbandaufnahmen) sind nach Weisung des Präsidiums eine angemessene Zeit aufzubewahren.

§ 143

Prüfung des Entwurfs der Niederschrift  
durch den Redner

(1) <sup>1</sup>Der Redner erhält den Entwurf der Niederschrift seiner Ausführungen unverzüglich nach Ausarbeitung zur Durchsicht und zu einer etwa erforderlichen Berichtigung. <sup>2</sup>Sofern er nichts anderes wünscht, wird dieser Entwurf auf seinen Platz im Plenarsaal gelegt.

(2) <sup>1</sup>Die Berichtigung muß sich auf sprachliche Fehler und Unebenheiten beschränken und darf den Sinn der Ausführungen nicht ändern. <sup>2</sup>Soweit Hörfehler oder Übertragungsfehler vorgekommen sind, dürfen sie berichtigt werden, auch wenn dadurch der Sinn der Niederschrift geändert wird. <sup>3</sup>Der Redner bestätigt die Durchsicht am Ende des Entwurfs durch seine Unterschrift.

(3) <sup>1</sup>Anträge auf Änderungen, die Absatz 2 Satz 1 und 2 entgegenstehen können vom Präsidenten zurückgewiesen werden. <sup>2</sup>Bei Widerspruch des Redners gegen eine solche Zurückweisung entscheidet der Ältestenrat. <sup>3</sup>Dieser kann alle Beweismittel heranziehen.

(4) <sup>1</sup>Der durchgesehene Entwurf ist bis zu dem vom Ältestenrat festgelegten Termin dem Stenographischen Dienst zurückzugeben. <sup>2</sup>Hält der Redner den Rückgabetermin nicht ein, wird die Niederschrift seiner Ausführungen als „vom Redner nicht autorisiert“ gekennzeichnet.

(5) Entwürfe von Niederschriften dürfen vor dem Rückgabetermin einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

(6) <sup>1</sup>Spätere Berichtigungen erfolgen gesondert. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Zulassung einer späteren Berichtigung trifft der Präsident, im Streitfall der Ältestenrat.

§ 144

Zwischenrufe

<sup>1</sup>Soweit Zwischenrufe sprachlich erkennbar sind, werden sie in die Niederschrift aufgenommen. <sup>2</sup>Wenn der Zwischenrufer namentlich bezeichnet wird, wird ihm der Entwurf der Niederschrift zur Prüfung gemäß § 143 zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Bestreitet der Abgeordnete, daß der Zwischenruf von ihm erfolgt ist, entscheidet der Präsident, ob der Name des Zwischenrufers gelöscht wird oder nicht. <sup>4</sup>Im Fall der Nichtlöschung hat der Abgeordnete das Recht des Widerspruchs zum Ältestenrat nach § 143 Abs. 3.“.

8. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Niederschrift über die Sitzungen  
der Ausschüsse

Über die Verhandlungen in den Ausschüssen werden in dem vom Präsidium festgelegten Umfang zusammenfassende Niederschriften erstellt.“

München, den 22. Juli 1992

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**

Dr. Vorndran

7902-26-E

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung  
des Waldfunktionsplans  
für den Regierungsbezirk Oberfranken  
Teilabschnitt Oberfranken-West**

**Vom 28. Juli 1992**

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 sowie Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLPIG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Bayreuth im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberfranken, Teilabschnitt Oberfranken-West, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLPIG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Vermehrung der Waldfläche,
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes,

- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes,
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes,
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildstandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Oberfranken-West umfaßt die Region Oberfranken-West (4) gemäß Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984 (GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U), Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Bamberg, Coburg, Forchheim, Kronach und Lichtenfels sowie den kreisfreien Städten Bamberg und Coburg zur Einsichtnahme ab 1. Oktober 1992 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflußt wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Oberfranken-West des Waldfunktionsplans tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

München, den 28. Juli 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Hans Maurer, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

**Hinweis**

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-6-1-K

**Promotionsordnung für die Philosophisch-  
Theologische Hochschule der Salesianer  
Don Boscos Benediktbeuern**

Vom 6. Juli 1992 (KWMBI I S. 402)

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134